Technisches Regelwerk TR ZU 008/2011

Gemäß Artikel 13 des Abkommens über einheitliche Grundsätze und Regeln der technischen Regulierung in der Republik Belarus, der Republik Kasachstan und der Russischen Föderation vom 18. November 2010 hat die Kommission der Zollunion (im Folgenden – Kommission) beschlossen:

1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011) annehmen (beigefügt).

2. Bestätigen:

2.1. Das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen und, falls diese fehlen, der nationalen (staatlichen) Normen, durch deren freiwillige Anwendung die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011) gewährleistet wird (beigefügt);

Fußnote. Absatz 2.1. mit Änderung durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

2.2. Das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen und, falls diese fehlen, der nationalen (staatlichen) Normen, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln der Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung der

Objekte der technischen Regulierung erforderlich sind (beigefügt).

Fußnote. Absatz 2.2 mit Änderungen durch die Beschlüsse des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.09.2017 Nr. 124 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).
3. Festlegen:

3.1. Das Technische Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (im Folgenden – Technisches Regelwerk) tritt am 1. Juli 2012 in Kraft;

3.2. Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität mit den verbindlichen Anforderungen, die durch die normativen Rechtsakte der Zollunion oder das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt sind und die in Bezug auf Produkte, die Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks sind (im Folgenden – Produkte), vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig, jedoch nicht später als bis zum 15. Februar 2014. Die genannten Dokumente, die vor dem Tag der offiziellen Veröffentlichung dieses Beschlusses ausgestellt oder angenommen wurden, sind bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer gültig.

Ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ist die Ausstellung oder Annahme von Dokumenten über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität von Produkten mit den verbindlichen Anforderungen, die zuvor durch die normativen Rechtsakte der Zollunion oder das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, nicht zulässig;

3.3. Bis zum 15. Februar 2014 sind die Herstellung und das Inverkehrbringen von Produkten gemäß den verbindlichen Anforderungen zulässig, die zuvor durch die normativen Rechtsakte der Zollunion oder das Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt wurden, sofern Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität der Produkte mit den genannten verbindlichen Anforderungen vorliegen, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks ausgestellt oder angenommen wurden.

Die genannten Produkte werden mit dem nationalen Konformitätszeichen (Zeichen des Verkehrs auf dem Markt) gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. September 2010 Nr. 386 oder gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung solcher Produkte mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion ist nicht zulässig;

3.4. Der Verkehr von Produkten, die während der Geltungsdauer der in Unterabsatz 3.2 dieses Beschlusses genannten Dokumente über die Bewertung (Bestätigung) der Konformität in Verkehr gebracht wurden, ist während der Haltbarkeitsdauer (Lebensdauer) der Produkte zulässig, die gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats der Zollunion festgelegt ist.

4. Das Sekretariat der Kommission hat gemeinsam mit den Vertragsparteien den Entwurf eines Plans der Maßnahmen auszuarbeiten, die für die Umsetzung des Technischen Regelwerks erforderlich sind, und innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses dessen Vorlage zur Bestätigung durch die Kommission nach dem festgelegten Verfahren sicherzustellen.

5. Die belarussische Vertragspartei hat unter Beteiligung der Vertragsparteien auf der Grundlage des Monitorings der Ergebnisse der

Anwendung der Normen die Vorbereitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der in Absatz 2 dieses Beschlusses genannten Normenverzeichnisse und deren Vorlage mindestens einmal jährlich ab dem Tag des Inkrafttretens des Technischen Regelwerks an das Sekretariat der Kommission zur Bestätigung durch die Kommission nach dem festgelegten Verfahren sicherzustellen.

	Mitglieder der Kommission der Zollunion:
Von der Republik	Von der Republik Von der Russischen
Belarus	Kasachstan Föderation
S. Rumas	U. Schukejew I. Schuwalow

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission der Zollunion
vom 23. September 2011 Nr. 798

**TECHNISCHES REGELWERK
DER ZOLLUNION**

TR ZU 008/2011
Über die Sicherheit von Spielzeug
Inhalt

Vorwort

Artikel 1. Anwendungsbereich

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Artikel 3. Regeln für den Verkehr auf dem Markt

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen

Artikel 5. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

Artikel 6. Konformitätsbestätigung

Artikel 7. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte

auf dem Markt der Mitgliedstaaten der Zollunion

Artikel 8. Schutzklausel

Anhang 1 Verzeichnis der Erzeugnisse, die nicht als

Spielzeug betrachtet werden und auf die das

Technische Regelwerk der Zollunion keine Anwendung findet

"Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011)

Anhang 2 Hygiene- und Sicherheitsanforderungen an Spielzeug

in Übereinstimmung mit dem Technischen Regelwerk der

Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011)

Anhang 3 Anforderungen an Informationen über Gefahren und Maßnahmen,

die bei der Verwendung von Spielzeug zu ergreifen sind,

das die größte Gefahr darstellt, in

Übereinstimmung mit dem Technischen Regelwerk

der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug"

(TR ZU 008/2011)

Fußnote. Das Vorwort wurde durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 gestrichen (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).
Fußnote. Im Text werden die Worte "Technisches Regelwerk der Zollunion" in der entsprechenden Kasusform durch die Worte "Technisches Regelwerk" in der entsprechenden Kasusform gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 ersetzt (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 1. Anwendungsbereich

1. Dieses Technische Regelwerk legt verbindliche Sicherheitsanforderungen an Spielzeug fest, die auf dem Zollgebiet der Eurasischen Wirtschaftsunion (im Folgenden – Union) anzuwenden und einzuhalten sind.

Falls in Bezug auf Spielzeug andere Technische Regelwerke der Union (Zollunion) angenommen wurden, die Sicherheitsanforderungen an Spielzeug festlegen, müssen solche Spielzeuge den Anforderungen aller Technischen Regelwerke der Union (Zollunion) entsprechen, deren Geltungsbereich auf sie Anwendung findet.

Dieses Technische Regelwerk gilt für Spielzeug, das auf dem Zollgebiet der Union in Verkehr gebracht wird.

2. Dieses Technische Regelwerk gilt nicht für die in Anhang 1 zu diesem Technischen Regelwerk genannten Erzeugnisse, die nicht als Spielzeug betrachtet werden, sowie für nach individueller Bestellung gefertigtes Spielzeug, Ausstellungsstücke und bereits in Gebrauch befindliches Spielzeug.

3. Dieses Technische Regelwerk wurde zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Kindern und der sie beaufsichtigenden Personen sowie zur Vorbeugung von Handlungen angenommen, die Erwerber (Verbraucher) von Spielzeug hinsichtlich dessen Zweckbestimmung und Sicherheit irreführen.

Fußnote. Artikel 1 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Anwendung dieses Technischen Regelwerks werden die Begriffe verwendet, die im Protokoll über die technische Regulierung im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion (Anhang Nr. 9 zum Vertrag über die Eurasische Wirtschaftsunion vom 29. Mai 2014), in den durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 18. April 2018 Nr. 44 genehmigten Standardkonformitätsbewertungsschemata festgelegt sind, sowie Begriffe, die Folgendes bedeuten:

aromatisiertes Spielzeug – Spielzeug oder Teil eines Spielzeugs, das mit einem natürlichen Lebensmittelaroma behandelt wurde;

Trampolin für den Hausgebrauch (Trampolin) – Spielzeug, das die Körpermasse eines Kindes trägt und dessen Konstruktion das Springen ermöglicht;

Entzündung – Entstehung eines Brandes unter Einwirkung einer Zündquelle, begleitet von einer Flamme;

Entzündbarkeit – Fähigkeit von Stoffen und Materialien zur Entzündung;

Spielset mit chemischen Stoffen (nicht zu den Chemieexperimentierkästen gehörend) – Set zur Herstellung von Gipsabdrücken; keramische Materialien und Emails zum Glasieren, die in Sets für die Ausstattung von künstlerischen Mini-Werkstätten geliefert werden; Sets mit formbaren Massen auf Basis von plastifiziertem Polyvinylchlorid (mit anschließendem Härten im Ofen); Sets für künstlerisches Gießen; Sets zum Ausgießen; Sets zum Entwickeln von Fotografien; Klebstoff, Farben, Lacke, Verdünner und Reiniger (Lösungsmittel), die in Konstruktionssets geliefert werden;

Spielset – Spielzeug, das aus verschiedenen Gegenständen, Materialien und Stoffen besteht und zur Entwicklung der kindlichen Kreativität und handwerklicher Fähigkeiten bestimmt ist;

Spielzeug – Erzeugnis oder Material, das zum Spielen für ein Kind (Kinder) im Alter bis zu 14 Jahren bestimmt ist;

Spielzeug für aktive Erholung – Spielzeug, das für aktive Erholung bestimmt ist, bei dem die tragende Konstruktion während der Benutzung unbeweglich bleibt und an dem man klettern, springen, schaukeln, rutschen, rollen, wirbeln, planschen, krabbeln oder eine beliebige Kombination dieser Tätigkeiten ausüben kann;

Wasserspielzeug – Spielzeug (aufblasbar oder nicht aufblasbar), das die Körpermasse eines Kindes beim Schwimmen trägt und (oder) für Spiele im Flachwasser bestimmt ist;

Gesellschaftsspiel – Spielzeug, das im Druckverfahren hergestellt wurde, mit oder ohne Verwendung zusätzlicher Spielelemente;

magnetisches Spielzeug – Spielzeug, das in seiner Konstruktion 1 oder mehr Magneten und (oder) magnetische Elemente aufweist;

weichgefülltes Spielzeug – Spielzeug, mit oder ohne Gerüst, mit weicher Oberfläche und weicher Füllung, die es dem Kind ermöglicht, den Hauptteil mit der Hand leicht zusammenzudrücken;;

Modell-Nachbildung – Spielzeug, dessen Abmessungen im Vergleich zu den tatsächlichen Abmessungen des Vorbilds im Verkleinerungsmaßstab bestimmt werden;

Handelsbezeichnung des Spielzeugs – Wort oder Wortverbindung, die die Bezeichnung des Spielzeugs ergänzen können.

Die Handelsbezeichnung des Spielzeugs muss nicht dessen Gebrauchseigenschaften widerspiegeln und darf die Produktbezeichnung nicht ersetzen und kann mit der Marke des Herstellers übereinstimmen (z. B. "Puppe Baby Born "Magisches Mädchen");

Konstruktionsset – Satz mechanischer und (oder) elektrischer (elektronischer) Bauteile, die zum Zusammenbau verschiedener Spielzeuge daraus bestimmt sind;

Flugspielzeug – Spielzeug oder Teil eines Spielzeugs, das zum Start in den freien Flug mit Hilfe einer Energiequelle (z. B. Druckgas, Feder, Elektrizität oder Trägheitskraft) bestimmt ist, die das Objekt nach dem anfänglichen Start über einen bestimmten Zeitraum oder den gesamten Flug hinweg weiter bewegt;

magnetelement eines Spielzeugs – Teil eines Spielzeugs, das einen befestigten Magneten oder einen vollständig oder teilweise eingesetzten Magneten umfasst;

material eines Spielzeugs – alle Materialien, die Bestandteil des Spielzeugs sind;

Set zur Herstellung von Parfümerie- und Kosmetikprodukten – ein Spielzeug, das dazu bestimmt ist, dem Kind beim Erwerb von Fähigkeiten zur Herstellung solcher Produkte wie Seife, Creme, Shampoo, Schaumbad, Lippenstift, Zahnpasta, Conditioner und anderer gleichartiger Produkte zu helfen;

Set zur Entwicklung von Geschmacksfähigkeiten (Geschmacksset) – ein Spielzeug, das dazu bestimmt ist, dem Kind bei der Zubereitung von Speisen und Getränken zu helfen, die solche Lebensmittelzutaten wie Aromastoffe, Flüssigkeiten und Trockenmischungen enthalten;

Brettspiel zur Entwicklung des Geruchssinns (Set zur Entwicklung des Geruchssinns) – ein Spielzeug, das dazu bestimmt ist, dem Kind beim Erwerb von Fähigkeiten zur Erkennung verschiedener Gerüche und Aromakompositionen zu helfen;

Verkehr eines Spielzeugs auf dem Markt – Prozesse des Übergangs eines Spielzeugs vom Hersteller zum Nutzer (Erwerber) im Zollgebiet der Union, die das Spielzeug nach Abschluss seiner Herstellung durchläuft;

optisches Spielzeug – ein Spielzeug, dessen Wirkprinzip auf der Nutzung der Prinzipien der geometrischen Optik beruht;

Rassel – ein Spielzeug, das für Kinder im Säuglingsalter (bis zu 1 Jahr) bestimmt ist, beim Schütteln ein Geräusch erzeugt und dessen Konstruktion es ermöglicht, es beim Halten in der Hand durch das Kind oder eine es beaufsichtigende Person zu verwenden;

Nutzer – das Kind, das das Spielzeug bestimmungsgemäß verwendet, und die es beaufsichtigende Person;

Erwerber (Verbraucher) – eine natürliche oder juristische Person, die die Absicht hat, ein Spielzeug zu erwerben, oder es erwirbt;

bestimmungsgemäße Verwendung – Verwendung des Spielzeugs entsprechend seiner Bestimmung, die vom Hersteller auf dem Spielzeug und (oder) in den Betriebsdokumenten angegeben ist;

Kind – ein Mensch im Alter bis zu 14 Jahren;

Risiko – Kombination aus der Wahrscheinlichkeit der Verursachung eines Schadens und den Folgen dieses Schadens für Leben und Gesundheit des Kindes und der es beaufsichtigenden Person;

Typmuster – ein Produktmuster, das aus einer Gruppe gleichartiger Spielzeuge ausgewählt wurde (Spielzeuge desselben Herstellers, derselben Altersausrichtung (für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren, ab 3 Jahren und älter), derselben konstruktiven Ausführung, mit denselben Funktionen, hergestellt nach demselben technischen Dokument aus denselben Materialien, an die dieselben Sicherheitsanforderungen gestellt werden), das den größten Satz funktionaler Merkmale besitzt (alle konstruktiven Besonderheiten gleichartiger Produkte in sich vereint), die die Erfüllung der festgelegten Sicherheitsanforderungen gewährleisten;

Vorrichtung zur Wiedergabe von Tonträgern – ein Element eines Spielzeugs, das zur Wiedergabe von Tonsignalen bestimmt ist, die infolge einer Tonaufnahme entstanden sind und auf einem analogen oder digitalen Träger enthalten oder in einer bestimmten Datei aufgezeichnet sind, deren Satz vom Nutzer geändert werden kann;

funktionales Spielzeug – ein Spielzeug, das ein Modell eines von Erwachsenen verwendeten Erzeugnisses oder Geräts ist und dessen Bestimmung und Funktionsausführung nachbildet;

funktionaler Magnet – ein Magnet, der für den Betrieb von Motoren, Relais, Lautsprechern und anderen elektrischen oder elektronischen Teilen eines Spielzeugs bestimmt ist (falls die magnetischen Eigenschaften nicht zu den Spieleigenschaften des Spielzeugs gehören);

chemisches Spielzeug – ein Set zur Durchführung chemischer Versuche durch Kinder, das aus einem oder mehreren chemischen Stoffen und (oder) Reagenzien besteht, die mit oder ohne Ausrüstung geliefert werden;

elektrisches Spielzeug – ein Spielzeug, bei dem mindestens eine Funktion durch elektrische Energie ausgeführt wird.

elektromechanisches Spielzeug – ein Spielzeug, bei dem ein Elektromotor verwendet wird, der zum Antrieb der Bestandteile des Spielzeugs bestimmt ist.

Fußnote. Artikel 2 in der Fassung der Beschlüsse des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.03.2017 Nr. 12 (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 14.05.2024 Nr. 50 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 3. Regeln für den Verkehr auf dem Markt der Union

1. Spielzeuge werden im Zollgebiet der Union in Verkehr gebracht, sofern sie die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen haben, die durch dieses Technische Regelwerk sowie durch andere Technische Regelwerke der Union (Zollunion), deren Geltung sich auf sie erstreckt, festgelegt sind.

2. Spielzeuge, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks nicht bestätigt wurde, dürfen nicht mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union

gekennzeichnet werden und sind nicht zum Inverkehrbringen im Zollgebiet der Union zugelassen.

Fußnote. Artikel 3 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 4. Sicherheitsanforderungen

1. Ein Spielzeug muss so entwickelt und hergestellt sein, dass es bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Kindern und der sie beaufsichtigenden Personen darstellt und das Fehlen eines Risikos gewährleistet:

das durch die Konstruktion des Spielzeugs bedingt ist;

das durch die verwendeten Materialien bedingt ist;

das mit der Verwendung des Spielzeugs verbunden ist und das bei einer Änderung der Konstruktion des Spielzeugs ohne Änderung seiner Funktion und wesentlichen Eigenschaften sowie bei einem Materialaustausch nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Risiko bei der Verwendung von Spielzeugen muss den altersbezogenen Besonderheiten der Kinder entsprechen.

2. Materialien

2.1. Materialien, aus denen Spielzeuge hergestellt sind, müssen sauber sein (ohne Verschmutzungen).

2.2. In Spielzeugen, die für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren bestimmt sind, ist die Verwendung von Naturfell, Naturleder, Glas, Porzellan, angerauten Materialien (Gummi, Pappe und Papier), Füllgranulat mit einer Größe von 3 mm und weniger ohne Innenhülle, Füllstoffen von Spielzeugen, die Rasseln

ähneln, deren Größe in feuchter Umgebung um mehr als 5 % zunimmt, nicht zulässig.

2.3. In Spielzeugen ist die Verwendung von Sekundärrohstoffen, die durch wiederholte Verarbeitung gebrauchter Materialien gewonnen wurden, nicht zulässig. Für die Herstellung von Spielzeugen ist die Verwendung von Abfällen der eigenen Produktion zulässig.

2.4. In Spielzeugen, die für Kinder im Alter über 3 Jahren bestimmt sind, darf Glas (das das Kind vollständig oder teilweise berühren kann) in folgenden Fällen verwendet werden, wenn dies:

funktional begründet ist (z. B. für optische Spielzeuge, Glühlampen, Glas, das in Experimentiersets verwendet wird);

Glasfaser, die das Gewebe verstärkt, wenn sie Bestandteil eines polymeren Verbundwerkstoffs ist;

Erzeugnisse aus massivem Glas in Form von Kugeln oder Augen für Puppen.

2.5. Die schützend-dekorative Beschichtung von Spielzeug muss beständig gegen Nassbehandlung, Speichel- und Schweißeinwirkung sein.

Die Oberflächenbeschichtung und Bemalung von Rasseln sowie von Spielzeugelementen, die ihrer funktionalen Bestimmung nach unmittelbaren Kontakt mit dem Mund des Kindes haben (z. B. bei Pfeifen das Mundstück zum Einblasen von Luft, bei aufblasbaren Bällen die Öffnung und der angrenzende Teil zum Einblasen von Luft u. Ä.), müssen beständig gegen Speichel, Schweiß, Nassbehandlung, heißes Wasser und Abrieb sein.

3. Spielzeug muss so konstruiert und hergestellt sein, dass es bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Kindern und den sie beaufsichtigenden Personen darstellt,

und muss den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks entsprechen.

3.1. Organoleptische Kennwerte

Spielzeug muss hinsichtlich der organoleptischen Kennwerte der hygienischen Sicherheit den in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegten Anforderungen entsprechen.

3.2. Physikalische und mechanische Eigenschaften

3.2.1. Spielzeug und seine Bestandteile, einschließlich Befestigungsteile, müssen mechanischen Belastungen standhalten, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Spielzeugs auftreten. Das Spielzeug darf bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zerbrechen oder sich unbeabsichtigt zusammenfalten und muss seine Gebrauchseigenschaften behalten.

3.2.2. Zugängliche Kanten, spitze Enden, starre Teile, Federn, Befestigungsteile, Spalte, Ecken, Vorsprünge, Schnüre, Seile und Befestigungen von Spielzeug müssen das Risiko einer Verletzung des Kindes ausschließen.

3.2.3. Das Austreten flüssiger Füllung bei Spielzeug, das für Kinder unter 3 Jahren bestimmt ist, und bei Spielzeug, das seiner funktionalen Bestimmung nach unmittelbaren Kontakt mit dem Mund des Kindes hat, ist nicht zulässig.

3.2.4. Bewegliche Bestandteile des Spielzeugs müssen das Risiko einer Verletzung von Kindern ausschließen. Antriebsmechanismen müssen für das Kind unzugänglich sein.

3.2.5. Spielzeug und abnehmbare Spielzeugteile, die für Kinder unter 3 Jahren bestimmt sind, sowie Spielzeug, das unmittelbar an Lebensmitteln befestigt wird, müssen Abmessungen haben, die ein Eindringen in die

Atemwege ausschließen.

3.2.6. Die Füllung von weich gefülltem Spielzeug darf keine harten oder spitzen Fremdkörper enthalten. Die Nähte von weich gefülltem Spielzeug müssen fest sein. Weich gefülltes Spielzeug und seine Teile, die eine faserige Füllung enthalten, müssen eine Hülle haben.

3.2.7. Spielzeug, das sich in Lebensmitteln befindet und (oder) zusammen mit einem Lebensmittel in den Einzelhandel gelangt, muss eine eigene Verpackung haben. Die Abmessungen dieser Verpackung dürfen kein Erstickungsrisiko für das Kind verursachen. Zulässig ist die äußere Anbringung von Spielzeug ohne Verpackung auf der Verpackung des Lebensmittels.

Spielzeug, das sich in Lebensmitteln befindet und (oder) zusammen mit einem Lebensmittel in den Einzelhandel gelangt, muss Abmessungen haben, die ein Eindringen in die Atemwege und (oder) ein Verschlucken ausschließen, oder in eine Primärverpackung mit Abmessungen gelegt sein, die ein Eindringen in die Atemwege und (oder) ein Verschlucken ausschließen.

3.2.8. Spielzeug und seine Bestandteile müssen das Risiko des Erstickens des Kindes und des Verschlusses des Darmtrakts minimieren.

3.2.9. Spielmasken und -helme aus luftundurchlässigem Material, die den Kopf des Kindes vollständig bedecken, müssen so entwickelt und hergestellt sein, dass das Erstickungsrisiko infolge unzureichender Belüftung ausgeschlossen ist.

3.2.10. Spielzeug, das dazu bestimmt ist, den Körper des Kindes auf der Wasseroberfläche zu tragen, muss so entwickelt und hergestellt sein, dass es dicht und fest ist.

3.2.11. Spielzeug, in dem ein Kind Platz finden kann und das für das Kind einen geschlossenen Raum darstellt, muss eine Ausstiegsöffnung haben,

die von innen leicht zu öffnen ist, sowie eine Oberfläche mit Belüftungsöffnungen.

3.2.12. Spielzeug, das die Körpermasse des Kindes trägt und zum Fahren bestimmt ist, muss fest und standsicher sein (wenn eine stabile Lage durch die Betriebsbedingungen vorgesehen ist).

Spielzeug, das die Körpermasse des Kindes trägt und zum Fahren bestimmt ist, mit mechanischem oder elektrischem Antrieb, das über einen Freilaufmechanismus oder eine Neutralstellung des Getriebes verfügt, muss einen Bremsmechanismus haben. Spielzeug, bei dem die Bewegung des Rades unmittelbar vom Kind oder über eine mechanische Übertragung erfolgt, sowie Spielzeug mit elektrischem Antrieb ohne Freilaufmechanismus darf ohne Bremsmechanismen hergestellt werden.

Spielzeug mit Kettenantrieb muss mit Schutzschilden ausgestattet sein.

Die Auflageflächen von Spielzeug, das die Körpermasse des Kindes trägt und zum Fahren bestimmt ist, müssen Elemente aufweisen, die ein Abrutschen verhindern.

3.2.13. Spielzeug, das die Körpermasse des Kindes trägt und nicht zum Fahren bestimmt ist, sowie Spielzeug für aktive Erholung muss fest und kippsicher sein und darf sich bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zusammenfalten.

3.2.14. Spielzeug für aktive Erholung und Trampoline müssen so entwickelt und hergestellt sein, dass bewegliche Elemente, Oberflächen von Schutzelementen, Spalte, Öffnungen und Schlitze keine Verletzungsgefahr für das Kind darstellen.

3.2.15. Die Plattform von Spielzeug für aktive Erholung, die zum Sitzen oder Stehen in einer Höhe von 1 000 mm oder mehr über dem Niveau der Auflagefläche bestimmt ist, muss das Risiko einer Verletzung des Kindes ausschließen.

3.2.16. Hängeschaukeln müssen fest sein und dürfen nicht umkippen; die Sitze von Schaukeln für Kinder unter 3 Jahren müssen eine Konstruktion haben, die ein Herabfallen des Kindes verhindert.

3.2.17. Ortsfeste Bodenspielzeuge mit einer Masse von mehr als 4,5 kg, die die Körpermasse des Kindes nicht tragen, dürfen nicht umkippen.

3.2.18. Die Konstruktion von Spielzeug mit einem Geschoss, das mittels eines Abschussmechanismus abgefeuert wird, sowie das Geschoss mit kinetischer Energie müssen das Risiko einer Verletzung des Kindes und (oder) der beaufsichtigenden Person minimieren.

3.2.19. Die Konstruktion von Flugspielzeug muss das Risiko einer Augenverletzung minimieren.

3.2.20. Schnüre, die zum Halten eines Drachens und anderer ähnlicher Spielzeuge durch das Kind bestimmt sind und eine Länge von mehr als 2 m haben, müssen aus einem Material hergestellt sein, dessen spezifischer elektrischer Widerstand mehr als 100 MΩ/cm betragen muss.

3.2.21. In Baukästen und Modellen zum Zusammenbauen durch Kinder unter 10 Jahren ist Löten beim Zusammenbau nicht zulässig.

3.2.22. Spielzeug, das Heizelemente enthält, muss so hergestellt sein, dass es Folgendes gewährleistet:

- die Temperatur aller für den Kontakt zugänglichen Oberflächen darf bei Berührung nicht zu Verbrennungen führen;

- Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase, die in einem Spielzeug enthalten sind und bei Entfernung (sofern diese Entfernung für das Funktionieren des Spielzeugs erforderlich ist) Verbrennungen oder andere Verletzungen verursachen können, dürfen keine erhöhten Temperatur- oder Druckwerte aufweisen.

3.2.23. Die Intensitätspegel des integralen Infrarotstrahlungsflusses müssen den hygienischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.2.24. Die Pegel lokaler Vibrationen in Spielzeugen mit einer Vibrationsquelle müssen den hygienischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.2.25. Die Schallpegel (Schalldruckpegel) in Spielzeugen müssen den hygienischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.2.26. Bei Brett- und Druckspielzeugen:

- müssen Text und Abbildungen klar und kontrastreich gegenüber dem Hauptuntergrund sein;

- ist das Abfärben von Farben auf Papier und Karton nicht zulässig.

3.2.27. Ein optisches Spielzeug muss so entwickelt und hergestellt sein, dass das mit der Sehkorrektur des Kindes verbundene Risiko minimiert wird.

3.2.28. Spielzeuge mit Leuchtdioden dürfen keine negative Wirkung auf die Sehorgane des Kindes ausüben.

3.2.29. In Spielzeugen ist die Verwendung von Lasersystemen aller Art verboten.

3.3. Entflammbarkeit

Weichgefüllte Spielzeuge, Karnevalskostüme und karnevalistische Spielzeugartikel (z. B. Bärte, Schnurrbärte, Perücken, Masken, Kronen) sowie Spielzeuge, in denen ein Kind Platz finden kann, müssen brandsicher sein.

Ein Spielset, das chemische Stoffe enthält und nicht zu den Sets für chemische Experimente gehört, darf keine Stoffe oder Reagenzien enthalten, die sich beim Mischen entzünden oder schädliche Dämpfe oder Gase bilden können.

Ein Spielzeug darf nicht explosionsgefährlich sein oder Bestandteile (Stoffe, Materialien) enthalten, die bei der Verwendung des Spielzeugs explosionsgefährlich werden.

Ein Spielzeug, einschließlich chemisches Spielzeug, darf keine Stoffe oder Reagenzien enthalten, die:

in der Lage sind, durch Reaktion beim Erhitzen sowie bei Verbindung mit oxidierenden Stoffen explosionsfähige Gemische zu bilden;

in der Lage sind, entzündliche oder explosionsgefährliche Dampf-Luft-Gemische zu bilden.

3.4. Chemische Eigenschaften

3.4. Chemische Eigenschaften

3.4.1. Bei der Verwendung des Spielzeugs muss das Risiko einer Gesundheitsschädigung infolge des Eindringens chemischer Stoffe auf die Haut, die Schleimhäute, in die Atemwege, die Augen oder den Magen auf ein Minimum reduziert werden.

3.4.2. Die sanitär-chemischen Kennwerte von Spielzeugen müssen den hygienischen Sicherheitsanforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.4.3. In chemischen Spielzeugen und Spielsets, die chemische Stoffe enthalten und nicht zu den Sets für chemische Experimente gehören, ist die Verwendung einer bestimmten Menge chemischer Stoffe oder Reagenzien zulässig, wenn ihr Gehalt die für jeden chemischen Stoff

gemäß Anlage 4 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegte höchstzulässige Menge nicht überschreitet.

3.4.4. Stoffe, die in Sets zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Erzeugnisse enthalten sind, müssen für die Gesundheit von Kindern und der sie beaufsichtigenden Personen sicher sein, und die aus diesem Set gewonnenen parfümerisch-kosmetischen Erzeugnisse müssen den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit parfümerisch-kosmetischer Erzeugnisse" (TR ZU 009/2011) entsprechen, angenommen durch den Beschluss der Kommission der Zollunion vom 23. September 2011 Nr. 799.

3.4.5. In Sets zur Entwicklung des Geruchssinns und Geschmackssets müssen Lebensmittelaromen und Lebensmittelzutaten den Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Lebensmitteln" (TR ZU 021/2011), angenommen durch den Beschluss der Kommission der Zollunion vom 9. Dezember 2011 Nr. 880, und des Technischen Regelwerks der Zollunion "Sicherheitsanforderungen an Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen und technologische Hilfsstoffe" (TR ZU 029/2012), angenommen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 20. Juli 2012 Nr. 58, entsprechen.

3.4.6. In Sets zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Produkte, Sets zur Entwicklung des Geruchssinns und Geschmackssets, aromatisierten Spielzeugen ist die Verwendung von Stoffen unzulässig, die zur Verwendung in parfümerisch-kosmetischen Produkten gemäß Anlage 1 zum Technischen Regelwerk der Zollunion „Über die Sicherheit parfümerisch-kosmetischer Produkte“ (TR ZU 009/2011) verboten sind.

3.5. Toxikologisch-hygienische Kennwerte

Die toxikologisch-hygienischen Kennwerte der hygienischen Sicherheit von Spielzeugen müssen den Anforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.6. Elektrische Eigenschaften

3.6.1. In einem elektrischen Spielzeug sowie in dessen Bestandteilen darf die Nennspannung 24 V nicht überschreiten.

3.6.2. Das Ladegerät und der Transformator, der zur Versorgung von Spielzeugen bestimmt ist, die aus dem elektrischen Netz betrieben werden, dürfen kein untrennbarer Bestandteil des Spielzeugs sein und müssen von ihm trennbar sein.

3.6.3. Teile von Spielzeugen, die mit einer elektrischen Energiequelle in Kontakt stehen oder in Kontakt kommen können, sowie Kabel und Leitungen müssen isoliert und mechanisch geschützt sein, um das Risiko eines elektrischen Schlages auszuschließen.

3.6.4. Der Wert der elektrostatischen Feldstärke auf der Oberfläche von Spielzeugen muss den Anforderungen der hygienischen Sicherheit entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.6.5. Der Wert der elektromagnetischen Feldstärke, die von elektrischen und elektromechanischen Spielzeugen erzeugt wird, muss den Anforderungen der hygienischen Sicherheit entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.6.6. Der Wert der elektrischen Feldstärke des Stroms mit Industriefrequenz (50 Hz) bei Spielzeugen mit Versorgung aus dem Wechselstromnetz mit Industriefrequenz (50 Hz) muss den Anforderungen der hygienischen Sicherheit entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.7. Strahlenschutz

Die Strahlenschutzkennwerte von Spielzeugen (spezifische effektive Aktivität natürlicher Radionuklide), die aus natürlichen Materialien

hergestellt sind, müssen den Anforderungen der hygienischen Sicherheit entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.8. Mikrobiologische Kennwerte

Die mikrobiologischen Kennwerte der hygienischen Sicherheit von Spielzeugen müssen den Anforderungen entsprechen, die in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegt sind.

3.9. Magnetische Eigenschaften

3.9.1. Lose Magnete und magnetische Elemente von Spielzeugen müssen einen rechnerischen Wert des magnetischen Flusses von weniger als 0,5 T ^{2} mm^{2} oder Abmessungen aufweisen, die ein Eindringen in die Atemwege und ein Verschlucken ausschließen.

3.9.2. Bei Spielzeugen, die für Kinder unter 3 Jahren bestimmt sind und Magnete oder magnetische Elemente enthalten, ist zusätzlich zu den Anforderungen des Unterpunktes 3.9.1 dieses Technischen Regelwerks das Abtrennen von Magneten oder magnetischen Elementen mit einem Wert des magnetischen Flusses von weniger als 0,5 T^{2} mm^{2} unzulässig, wenn die abgetrennten Magnete Abmessungen aufweisen, die ein Eindringen in die Atemwege und ein Verschlucken nicht ausschließen.

4. Verpackung

Die Verpackung muss sicher sein und das mit dem Ersticken des Kindes verbundene Risiko ausschließen.

Das Spielzeug muss eine Verbraucher- und (oder) Gruppenverpackung aufweisen.

Wenn die Verpackung, in der das Spielzeug vertrieben wird, ebenfalls zur Verwendung bestimmt ist (eine Spielfunktion besitzt), wird sie als

Bestandteil des Spielzeugs betrachtet. Den Anwendungsbereich der Verpackung bestimmt der Hersteller.

Die Verbraucherverpackung von Sets zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Produkte, Spielsets zur Entwicklung des Geruchssinns und Geschmackssets muss die Sicherheit und Unversehrtheit der Bestandteile dieser Sets während ihrer Haltbarkeitsdauer gewährleisten.

5. Kennzeichnung

5.1. Die Kennzeichnung von Spielzeugen muss zuverlässig, deutlich, gut lesbar, für die Besichtigung und Identifizierung zugänglich sein. Der Zugang zu den Informationen, die in Unterpunkt 5.3 dieses Technischen Regelwerks und Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk angeführt sind, muss ohne Verletzung der Unversehrtheit (Beschädigung) der Verpackung gewährleistet sein.

5.2. Die Kennzeichnung wird vom Hersteller (der vom Hersteller bevollmächtigten Person), vom Importeur (Verkäufer) angebracht. Ort und Art der Anbringung der Kennzeichnung werden vom Hersteller (der vom Hersteller bevollmächtigten Person), vom Importeur (Verkäufer) bestimmt.

5.3. Die Kennzeichnung muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Spielzeugs;

- Handelsname des Spielzeugs (falls vorhanden);

- Angaben zum Spielzeug, die seine Identifizierung gewährleisten (Art, Modell, Artikelnummer und (oder) ein anderes Identifikationsmerkmal, das es ermöglicht, das Produkt den Spielzeugen zuzuordnen, es zuverlässig zu charakterisieren und von einem anderen Spielzeug zu unterscheiden) (falls vorhanden);

- Bezeichnung des Herstellungslandes (wenn das Land, in dem sich die Produktion des Spielzeugs befindet, nicht mit der Anschrift des Herstellers übereinstimmt);

- Name und Sitz des Herstellers (der vom Hersteller bevollmächtigten Person), des Importeurs (Verkäufers), Kontaktinformationen zu ihnen;

- Warenzeichen des Herstellers (falls vorhanden);

- Mindestalter des Kindes, für das das Spielzeug bestimmt ist, und (oder) ein Piktogramm, das das Alter des Kindes angibt;

- Hauptkonstruktionsmaterial (für Kinder unter 3 Jahren) (falls erforderlich);

- Aromastoff (falls vorhanden);

- Pflegehinweise für das Spielzeug (falls erforderlich);

- Herstellungsdatum (Monat, Jahr);

- Chargencode (falls vorhanden);

- Lebensdauer oder Haltbarkeitsdauer (falls festgelegt);

- Lagerbedingungen (falls erforderlich).

Bei Angabe des Handelsnamens, des Sitzes des Herstellers (mit Ausnahme des Ursprungslandes), des Warenzeichens des Herstellers und der Angaben zum Spielzeug, die seine Identifizierung gewährleisten, in der Kennzeichnung ist die Verwendung von Buchstaben des lateinischen Alphabets zulässig.

Die Kennzeichnung eines Sets zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Produkte muss Angaben zu seiner Zusammensetzung (Bezeichnung, Name (falls vorhanden) und Menge der Komponenten) enthalten. Jede Komponente des Sets muss eine Bezeichnung und einen Namen (falls

vorhanden) aufweisen. Die Liste der Inhaltsstoffe wird gemäß Punkt 9 von Artikel 5 des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit parfümerisch-kosmetischer Produkte“ (TR ZU 009/2011) festgelegt.

5.4. Je nach Art des Spielzeugs werden in den Inhalt der Kennzeichnung die Vollständigkeit (für Spielsets), die Betriebsregeln des Spielzeugs, die Reinigungsverfahren, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit dem Spielzeug, Warnhinweise und die Montageanleitung aufgenommen.

Die Warnhinweise müssen einen Hinweis auf besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung gemäß Anlage 3 zu diesem Technischen Regelwerk enthalten.

6. Kennzeichnung und technische Dokumentation, die mit dem Spielzeug geliefert werden, sind in russischer Sprache und in der/den Staatssprache(n) des Mitgliedstaats der Union auszuführen, sofern entsprechende Anforderungen in der Gesetzgebung des/der Mitgliedstaat(en) der Union bestehen.

Fußnote. Artikel 4 mit Änderungen durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.03.2017 Nr. 12 (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung); vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung); vom 14.05.2024 Nr. 50 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Artikel 5. Gewährleistung der Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen

1. Die Übereinstimmung von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks wird gewährleistet durch die Erfüllung:

1.1. der in Anlage 2 zu diesem Technischen Regelwerk festgelegten Anforderungen an die hygienische Sicherheit;

1.2. der in diesem Technischen Regelwerk festgelegten Sicherheitsanforderungen (mit Ausnahme der in Unterpunkt 1.1 dieses Absatzes genannten) unmittelbar oder der Anforderungen von Normen, die in das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen aufgenommen sind, und bei deren Fehlen – der nationalen (staatlichen) Normen, durch deren Anwendung auf freiwilliger Basis die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks gewährleistet wird (im Folgenden – Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen).

2. Die Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug werden in Normen festgelegt, die in das Verzeichnis der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Normen aufgenommen sind, und bei deren Fehlen – der nationalen (staatlichen) Normen, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und die Durchführung der Konformitätsbewertung von Spielzeug erforderlich sind (im Folgenden – Verzeichnis der Normen, die Regeln und Methoden enthalten).

Fußnote. Artikel 5 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

Artikel 6. Konformitätsbewertung

1. Vor dem Inverkehrbringen im Zollgebiet der Union muss Spielzeug eine Konformitätsbewertung mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks in Form der Konformitätsbestätigung durchlaufen.

Die Konformitätsbestätigung von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks erfolgt nach den typischen Konformitätsbewertungsschemata, die durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 18. April 2018 Nr. 44 genehmigt wurden, unter Berücksichtigung der in diesem Technischen Regelwerk festgelegten Besonderheiten.

2. Die Konformitätsbestätigung von Spielzeug erfolgt in Form der Zertifizierung.

Die Zertifizierung erfolgt durch eine Zertifizierungsstelle für Produkte, die in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Union aufgenommen ist (im Folgenden – Zertifizierungsstelle für Produkte), nach den Zertifizierungsschemata 1c und 3c.

Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug zum Zweck der Zertifizierung werden von einem akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) durchgeführt, das in das einheitliche Register der Konformitätsbewertungsstellen der Union aufgenommen ist (im Folgenden – akkreditiertes Prüflaboratorium (Zentrum)).

Bei der Durchführung von Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug wird die Foto- und (oder) Videoaufzeichnung des Prozesses und der Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen in den Fällen, in der Weise und in dem Umfang durchgeführt, die in den entsprechenden Normen festgelegt sind, die in das Verzeichnis der Normen aufgenommen sind, die Regeln und Methoden enthalten.

3. Bei der Zertifizierung von Spielzeug ist Antragsteller eine im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union nach dessen Gesetzgebung registrierte juristische Person oder natürliche Person als Einzelunternehmer, die Folgendes ist:

für serienmäßig hergestellte Produkte (Schema 1c) – der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person);

für eine Produktpartie (Schema 3c) – der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person), der Verkäufer (Importeur).

4. Bei der Durchführung der Zertifizierung von Spielzeug:

4.1. legt der Antragsteller zusammen mit dem Antrag auf Durchführung der Zertifizierungsarbeiten (im Folgenden – Antrag) der Zertifizierungsstelle für Produkte folgende Dokumente und Angaben vor:

a) für serienmäßig hergestelltes Spielzeug:

eine Kopie der technischen Dokumentation (Projekt- und (oder) Konstruktionsunterlagen und (oder) Technologie- und (oder) Betriebsdokumentation) für Spielzeug und (oder) Typmuster von Spielzeug;

eine Kopie des Dokuments (der Dokumente), nach dem das Spielzeug hergestellt wurde (Norm, Unternehmensnorm, technische Bedingungen oder ein anderes Dokument) (sofern vorhanden);

eine Kopie des Dokuments über die Eintragung der Warenmarke (Handelsmarke) oder des Vertrags (Lizenzvertrags) über das Recht zur Nutzung der Warenmarke (Handelsmarke) (sofern vorhanden);

eine farbige Abbildung des Musters (Typmusters) des Spielzeugs;

ein Verzeichnis der Normen (mit Angabe ihrer Bezeichnungen und Benennungen sowie der Abschnitte (Punkte, Unterpunkte), wenn die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks durch die Anwendung einzelner Abschnitte (Punkte, Unterpunkte) dieser Normen und nicht der Normen insgesamt gewährleistet werden kann), die in das Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen aufgenommen

sind (im Falle ihrer Anwendung durch den Antragsteller);

eine Beschreibung der getroffenen technischen Entscheidungen und der Ergebnisse der Risikoanalyse, die die Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen, wenn die in das Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen aufgenommenen Normen nicht angewandt wurden oder fehlen (bei Bedarf);

eine Kopie des Konformitätszertifikats des Qualitätsmanagementsystems, das sich auf die Produktion von Spielzeug erstreckt und die Übereinstimmung des vom Hersteller eingeführten Qualitätsmanagementsystems mit den Anforderungen der entsprechenden Norm bestätigt (sofern vorhanden) und das von einer Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme ausgestellt wurde;

Kopien von Dokumenten über die Konformitätsbewertung von Rohstoffen, Materialien und Bestandteilen von Spielzeug (sofern vorhanden);

Angaben zu Rohstoffen, Materialien und Zulieferteilen, Informationen zu deren Herstellern (sofern vorhanden);

eine Kopie des Vertrags mit dem Hersteller (einschließlich mit dem ausländischen Hersteller), der die Gewährleistung der Übereinstimmung des auf das Zollgebiet der Union gelieferten Spielzeugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und die Verantwortung für die Nichtübereinstimmung solchen Spielzeugs mit den genannten Anforderungen vorsieht (für die vom Hersteller bevollmächtigte Person);

Angaben zur Registrierungs- oder Buchführungsnummer (individuelle Identifikationsnummer) des Antragstellers, die bei der staatlichen Registrierung einer juristischen Person oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Union vergeben wird;

sonstige vom Antragsteller gewählte Unterlagen, die als Nachweis der Konformität von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks vorgelegt werden (sofern vorhanden);

b) für eine Partie Spielzeug:

Kopie der technischen Dokumentation (Projekt-, und (oder) Konstruktions-, und (oder) Technologie-, und (oder) Betriebsdokumentation) für Spielzeug und (oder) Muster von Spielzeug (sofern vorhanden);

Kopie des Dokuments über die Eintragung der Marke (Handelsmarke) oder des Vertrags (Lizenzvertrags) über das Recht zur Nutzung der Marke (Handelsmarke) (sofern vorhanden);

Kopie des Dokuments (der Dokumente), nach dem (denen) das Spielzeug hergestellt wurde (Norm, Organisationsnorm, technische Bedingungen oder ein anderes Dokument) (sofern vorhanden);

farbige Abbildung des Musters (Typmusters) des Spielzeugs;

Kopie des Vertrags (Liefervertrags) und der Warenbegleitdokumente, die die Partie Spielzeug identifizieren, einschließlich ihrer Größe;

Liste der Normen (mit Angabe ihrer Bezeichnungen und Benennungen sowie der Abschnitte (Punkte, Unterpunkte), sofern die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks durch die Anwendung einzelner Abschnitte (Punkte, Unterpunkte) dieser Normen und nicht der Normen insgesamt gewährleistet werden kann), die im Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen enthalten sind (im Falle ihrer Anwendung durch den Antragsteller);

Beschreibung der getroffenen technischen Entscheidungen und der Ergebnisse der Risikoanalyse, die die Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen, wenn die im Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen enthaltenen Normen nicht

angewandt wurden oder fehlen (bei Bedarf);

Angaben zu den Materialien und Zulieferteilen, aus denen das Spielzeug hergestellt ist (sofern vorhanden);

Angaben zur Registrierungs- oder Buchführungsnummer (individuelle Identifikationsnummer) des Antragstellers, die bei der staatlichen Registrierung einer juristischen Person oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer nach dem Recht der Mitgliedstaaten der Union vergeben wird;

sonstige vom Antragsteller gewählte Unterlagen, die als Nachweis der Konformität von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks vorgelegt werden (sofern vorhanden);

4.2. der Hersteller (für Schema 1s):

ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Stabilität des Produktionsprozesses und der Konformität des hergestellten Spielzeugs mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks und führt die Produktionskontrolle durch;

ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des stabilen Funktionierens des eingeführten und zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (sofern vorhanden);

4.3. der Antragsteller je nach angewandtem Zertifizierungsschema:

reicht bei der Zertifizierungsstelle für Produkte einen Antrag mit den in Unterpunkt 4.1 dieses Punktes genannten Unterlagen und Angaben ein;

schließt nach der Entscheidung der Zertifizierungsstelle für Produkte über die Durchführung der Zertifizierung einen Vertrag über die Durchführung der Zertifizierung oder der Zertifizierung, Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen ab (sofern kein zuvor geschlossener Vertrag vorliegt);

gewährleistet nach Erhalt des Konformitätszertifikats über die Übereinstimmung von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks (im Folgenden – Konformitätszertifikat) die Kennzeichnung des Spielzeugs mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union in dem von der Eurasischen Wirtschaftskommission genehmigten Verfahren;

bildet und verwahrt einen Satz von Beweismaterialien, die die Konformität von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen; dieser umfasst:

die in Unterpunkt 4.1 dieses Punktes vorgesehenen Unterlagen und Angaben;

Akt(e) über die Identifizierung und (oder) Probenahme von Mustern (Typmustern) von Spielzeug;

Prüfbericht(e) über Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug, der/die die Konformität von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigt/bestätigen;

Akt über die Ergebnisse der Analyse des Produktionszustands (Schema 1s);

Konformitätszertifikat;

4.4. die Zertifizierungsstelle für Produkte:

prüft und analysiert den Antrag und die beigefügten Unterlagen, trifft die Entscheidung über die Durchführung der Zertifizierung und informiert den Antragsteller schriftlich über ihre Entscheidung;

führt die Identifizierung und Probenahme von Mustern (Typmustern) von Spielzeug zur Durchführung von Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug durch;

legt auf der Grundlage der Sicherheitsanforderungen gemäß diesem Technischen Regelwerk die konkreten Sicherheitsanforderungen für das zu zertifizierende Spielzeug fest;

analysiert die vom Hersteller getroffenen technischen Entscheidungen und die Ergebnisse der Risikoanalyse, die die Erfüllung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen, und bestimmt die Methodiken der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeug aus dem Verzeichnis der Normen, die Regeln und Methoden enthalten (im Falle der Nichtanwendung der Normen aus dem Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewandten Normen);

zieht auf vertraglicher Basis (bei Bedarf) zur Durchführung von Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der entnommenen Muster (Typmuster) von Spielzeug ein akkreditiertes Prüflaboratorium (Zentrum) aus dem Kreis derjenigen heran, mit denen sie zusammenarbeitet;

führt die Analyse des Produktionszustands mit Ausfertigung eines Akts über die Ergebnisse der Analyse des Produktionszustands durch (Schema 1s). Verfügt der Hersteller über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem für die Spielzeugproduktion, können von der Zertifizierungsstelle für Produkte im Rahmen der Analyse des Produktionszustands in Bezug auf die Prüfgegenstände Unterlagen des Qualitätsmanagementsystems geprüft werden, die die Produktion des zu zertifizierenden Spielzeugs betreffen;

fasst die Ergebnisse der Analyse der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Angaben gemäß Unterpunkt 4.1 dieses Punktes, die Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Muster (Typmuster) von Spielzeug (Schemata 1s, 3s) und die Ergebnisse der Analyse des Produktionszustands (Schema 1s) zusammen;

trifft bei positiven Ergebnissen der Analyse der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen)

und Messungen der Muster (Typmuster) von Spielzeug (Schemata 1s, 3s) und der Analyse des Produktionszustands (Schema 1s) die Entscheidung über die Ausstellung des Konformitätszertifikats, stellt das Konformitätszertifikat aus und händigt es dem Antragsteller aus;

trägt die Angaben über das ausgestellte Konformitätszertifikat in das einheitliche Register der ausgestellten Konformitätszertifikate und registrierten Konformitätserklärungen ein;

bildet und verwahrt einen Satz von Beweismaterialien, die die Konformität von Spielzeug mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks bestätigen und in Unterpunkt 4.3 dieses Punktes genannt sind;

bei negativen Ergebnissen der Analyse der vom Antragsteller vorgelegten Dokumente, der Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Muster (Typmuster) von Spielzeugen und der Analyse des Produktionszustands (Schema 1c) dem Antragsteller einen begründeten Bescheid über die Verweigerung der Ausstellung eines Konformitätszertifikats zusendet.

Für die Anwendung des Schemas 3c ist die Verwendung der Ergebnisse der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Muster (Typmuster) von Spielzeugen für nachfolgende Partien gleichartiger Produkte zulässig. In diesem Fall führt die Zertifizierungsstelle eine Identifizierung der Spielzeugpartie durch, um deren Gleichartigkeit in Bezug auf das Produkt festzustellen, für das zuvor ein Konformitätszertifikat ausgestellt wurde. Wenn die Zertifizierungsstelle die Gleichartigkeit der Spielzeugpartie in Bezug auf das Produkt festgestellt hat, für das zuvor ein Konformitätszertifikat ausgestellt wurde, werden die Auswahl der Muster (Typmuster) von Spielzeugen aus der Partie sowie die Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Spielzeuge nicht durchgeführt. Die Geltungsdauer des verwendeten Protokolls der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Spielzeuge beträgt höchstens 1 Jahr ab dem Datum seiner Bestätigung.

5. Der in Unterpunkt 4.1 dieses Punktes genannte Satz von Dokumenten und Angaben wird zusammengestellt und auf Papier oder elektronischen Datenträgern vorgelegt.

6. Die Identifizierung der Spielzeuge wird von der Zertifizierungsstelle durchgeführt, die den Antrag erhalten hat.

6.1. Für die Identifizierung der Spielzeuge werden folgende Methoden verwendet:

dokumentarische Methode. Bei der Identifizierung der Spielzeuge anhand der Dokumentation wird die Übereinstimmung der Merkmale des Produkts, die im Antrag, in der vom Antragsteller gemäß Unterpunkt 4.1 von Punkt 4 dieses Artikels vorgelegten Dokumentation und auf der Kennzeichnung (dem Etikett (Etikettmuster)) angegeben sind, mit den wesentlichen Merkmalen festgestellt, die durch dieses Technische Regelwerk und die in das Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewendeten Normen aufgenommenen Normen festgelegt sind;

visuelle Methode. Bei der Verwendung der visuellen Methode zur Identifizierung der Spielzeuge wird die Übereinstimmung der Merkmale der Spielzeuge, die bei visueller Besichtigung festgestellt werden können, mit den wesentlichen Merkmalen festgestellt, die durch dieses Technische Regelwerk, die in das Verzeichnis der auf freiwilliger Basis angewendeten Normen aufgenommenen Normen und die technische Dokumentation für Spielzeuge festgelegt sind.

Bei Bedarf wird die instrumentelle (analytische) Methode der Identifizierung verwendet, die Prüfungen der Spielzeuge gemäß den Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Spielzeugen vorsieht, die durch die in das Verzeichnis der Normen mit Regeln und Methoden aufgenommenen Normen festgelegt sind.

6.2. Bei der Durchführung der Identifizierung der Spielzeuge führt die Zertifizierungsstelle eine Analyse der Dokumente durch, die die Spielzeuge charakterisieren und in Unterpunkt 4.1 von Punkt 4 dieses Artikels sowie im Antrag angegeben sind.

Falls die Anwendung der instrumentellen (analytischen) Methode zur Identifizierung der Spielzeuge erforderlich ist, organisiert die Zertifizierungsstelle die Durchführung von Identifizierungsprüfungen.

Bei der Durchführung der Identifizierung stellt die Zertifizierungsstelle die Übereinstimmung der Merkmale der zur Zertifizierung angemeldeten Spielzeuge mit den durch dieses Technische Regelwerk festgelegten Merkmalen fest, wobei die vom Antragsteller vorgelegten Dokumente durch Anwendung einer oder mehrerer der in Unterpunkt 6.1 dieses Punktes genannten Identifizierungsmethoden verwendet werden, einschließlich der Hinzuziehung akkreditierter Prüflaboratorien (Zentren).

Die Ergebnisse der Identifizierung können in einem entsprechenden Protokoll (Akt) dargestellt werden.

7. Das Konformitätszertifikat wird nach einheitlicher Form und einheitlichen Regeln ausgestellt, die von der Eurasischen Wirtschaftskommission bestätigt werden.

8. Die Zertifizierungsstelle führt eine periodische Bewertung der zertifizierten Spielzeuge (Schema 1c) während der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats 1 Mal pro Jahr durch, indem Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen der Typmuster von Spielzeugen in einem akkreditierten Prüflaboratorium (Zentrum) und (oder) eine Analyse des Produktionszustands durchgeführt werden.

Bei negativen Ergebnissen der periodischen Bewertung der zertifizierten Spielzeuge trifft die Zertifizierungsstelle eine der folgenden Entscheidungen:

die Geltung des Konformitätszertifikats auszusetzen;

die Geltung des Konformitätszertifikats zu beenden.

Die von der Zertifizierungsstelle getroffene Entscheidung wird dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Zertifizierungsstelle trägt die Angaben über die Aussetzung oder Beendigung der Geltung des Konformitätszertifikats in das einheitliche Register der ausgestellten Konformitätszertifikate und registrierten Konformitätserklärungen ein.

9. Bei Änderungen an der Konstruktion (einschließlich der verwendeten Materialien) von Spielzeugen oder an der Technologie ihrer Herstellung, die die Konformität der Produkte mit den Anforderungen dieses Technischen Regelwerks beeinflussen können, teilt der Antragsteller dies vor der Vornahme solcher Änderungen der Zertifizierungsstelle für Produkte, die das Konformitätszertifikat ausgestellt hat, schriftlich mit. Die genannte Stelle entscheidet über die Notwendigkeit zusätzlicher Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen von Mustern (Typmustern) von Spielzeugen und (oder) einer Analyse des Produktionszustands (Schema 1c).

10. Die Geltungsdauer des Konformitätszertifikats beträgt:

für in Serienproduktion hergestellte Spielzeuge – nicht mehr als 5 Jahre;

für eine Partie Spielzeuge wird keine Geltungsdauer des Konformitätszertifikats festgelegt.

11. Die Aufbewahrungsfrist des Konformitätszertifikats und des Satzes der Nachweismaterialien durch den Antragsteller beträgt:

für in Serienproduktion hergestellte Spielzeuge – nicht weniger als 10 Jahre ab dem Datum der Einstellung der Produktion solcher Spielzeuge;

für eine Partie Spielzeuge – nicht weniger als 10 Jahre ab dem Datum des Verkaufs des letzten Erzeugnisses aus der Partie.

Die Aufbewahrungsfrist des Konformitätszertifikats und des Satzes der Nachweismaterialien durch die Zertifizierungsstelle für Produkte beträgt:

nicht weniger als 5 Jahre ab dem Datum des Ablaufs der Geltungsdauer des Konformitätszertifikats, sofern dessen Geltungsdauer begrenzt ist;

nicht weniger als 10 Jahre ab dem Datum der Registrierung des Konformitätszertifikats, sofern dessen Geltungsdauer nicht begrenzt ist.

Die Aufbewahrung des Antrags und von Kopien des registrierten Konformitätszertifikats und des Satzes der Nachweismaterialien in elektronischer Form ist gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Union zulässig.

12. Dokumente, die in einer Fremdsprache abgefasst und in den Satz der Nachweismaterialien aufgenommen wurden, werden von einer Übersetzung ins Russische und (oder), sofern eine entsprechende Anforderung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Union besteht, in die Staatssprache des Mitgliedstaats der Union begleitet, in dem die Zertifizierung der Spielzeuge durchgeführt wird.

Fußnote. Artikel 6 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 7. Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union

1. Spielzeuge, die den Sicherheitsanforderungen dieses Technischen Regelwerks entsprechen und die Konformitätsbewertung gemäß Artikel 6 dieses Technischen Regelwerks durchlaufen haben, müssen mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union

gekennzeichnet sein.

2. Die Kennzeichnung mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union erfolgt vor dem Inverkehrbringen der Spielzeuge auf dem Markt.

3. Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union wird unmittelbar auf dem Spielzeug selbst und (oder) der Verpackung des Spielzeugs (Verbraucher-, Sammel-, Transportverpackung) und (oder) dem Etikett, dem Medaillon, dem Anhänger (einschließlich eingenähtem Etikett), den Einlegeblättern angebracht und wird auch in den beigefügten Betriebsdokumenten angegeben.

Das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union wird auf beliebige Weise angebracht, die eine klare und deutliche Darstellung während der gesamten Lebensdauer des Spielzeugs gewährleistet.

Bei Spielzeugen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird das einheitliche Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union auf den Teilen angebracht, die separat auf dem Markt bereitgestellt werden können.

4. Spielzeuge werden mit dem einheitlichen Verkehrszeichen der Produkte auf dem Markt der Union gekennzeichnet, wenn sie den Anforderungen aller Technischen Regelwerke der Union (der Zollunion) entsprechen, die auf sie Anwendung finden und die Anbringung des einheitlichen Verkehrszeichens der Produkte auf dem Markt der Union vorsehen.

Fußnote. Artikel 7 mit Änderungen, eingeführt durch die Beschlüsse des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.03.2017 Nr. 12 (tritt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 26.01.2024 Nr. 5 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Artikel 8. Schutzklausel

Fußnote. Artikel 8 ist durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.01.2024 Nr. 5 außer Kraft getreten (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

Anlage 1
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Spielzeugen"
(TR ZU 008/2011)

VERZEICHNIS
der Erzeugnisse, die nicht als Spielzeuge betrachtet werden und auf die das Technische Regelwerk der Zollunion „Über die Sicherheit von Spielzeugen“ (TR ZU 008/2011) keine Anwendung findet

Fußnote. Anlage 1 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.05.2024 Nr. 50 (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

1. Christbaumschmuck, künstliche Weihnachtsbäume und ihr Zubehör, elektrische Lichterketten, Dekorationserzeugnisse, die für Feste und feierliche Veranstaltungen bestimmt sind (z. B. Nasen, Zipfelmützen).

2. Maßstabsmodelle zum Sammeln (z. B. maßstabsgetreue Modelle von Autos, Booten, Zügen, historische Miniaturen wie Zinnsoldaten).

3. Ausstattung für Kinderspielplätze.

4. Sportgeräte, einschließlich Rollschuhe, Rollerblades und Skateboards, die für die sportliche Betätigung von Kindern mit einem Körpergewicht von mehr als 20 kg bestimmt sind.

5. Tretroller und andere Fortbewegungsmittel für Kinder mit einem Körpergewicht von mehr als 50 kg (einschließlich elektrischer), die für die sportliche Betätigung oder die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Gehwegen bestimmt sind.

6. Folklore- und Dekorationspuppen.

7. Spielzeuge, die an öffentlichen Orten zur allgemeinen Nutzung aufgestellt sind, Animationskostüme (z. B. Maskottchenkostüme).

8. Spielautomaten.

9. Puzzles, die mehr als 500 Teile enthalten.

10. Druckluftwaffen (Gewehre und Pistolen, die Druckgas verwenden, mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen), originalgetreue Nachbildungen von Feuerwaffen.

11. Katapulte, Armbrüste, Schleudern und Wurfvorrichtungen (mit Ausnahme derjenigen, die vom Hersteller für Kinder als Spielzeug bestimmt sind).

12. Erzeugnisse und Spiele, bei denen Wurfgeschosse in der Art von Pfeilen mit Metallspitzen verwendet werden.

13. Transformatoren für netzbetriebene Spielzeuge, Ladegeräte für Akkumulatoren, auch wenn sie zusammen mit dem Spielzeug geliefert werden.

14. Erzeugnisse, die zur Verwendung im Bildungsprozess unter Aufsicht von Erwachsenen in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bestimmt sind, einschließlich solcher, die elektrische und (oder) Heizelemente enthalten (z. B. Wasserkocher, Bügeleisen, Herd).

15. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor.

16. Spielzeugmaschinen mit Dampfmaschine.

17. Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe ab 435 mm.

18. Spiele und Spielzeuge, die mit einer Nennspannung von mehr als 24 V betrieben werden.

19. Modeschmuck für Kinder (mit Ausnahme von Schmuck, der vom Hersteller als Spielzeug bestimmt ist, sowie von Spielsets zur Herstellung von Schmuck).

20. Tauchausrüstung, Hilfsmittel zum Schwimmenlernen (z. B. Flossen, Schwimmbretter, Schwimmpaddel, Schnorchel, Schwimmbrillen, aufblasbare Schwimmflügel, aufblasbare Mittel, die zur Lebensrettung bestimmt sind).

21. Schutzmittel (z. B. Schwimmbrillen, Sonnenbrillen, Fahrradhelme, Skateboardhelme, Knieschoner, Ellbogenschoner).

22. Fliegende Spielzeuge mit Rotorblättern, die sich in annähernd horizontaler Ebene drehen, mit einer Blattlänge von mehr als 175 mm, gemessen vom Drehzentrum bis zur Blattkante, und einer Gesamtmasse des fliegenden Spielzeugs von mehr als 50 g.

23. Schießbögen, deren Länge im ungespannten Zustand 1200 mm überschreitet.

24. Sanitär- und Hygieneartikel aus Latex, Gummi, Silikonelastomeren und Kunststoffen für Kinder.

25. Feuerwerkskörper, Knallbonbons, Zündplättchen, Konfetti und Detonatoren, die nicht speziell für Spielzeuge bestimmt sind.

26. Elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielekonsolen, die für den Zugriff auf interaktive Software und das zugehörige Peripheriegerät verwendet werden, mit Ausnahme elektronischer Geräte

oder zugehöriger Peripheriegeräte, die speziell für die Nutzung durch Kinder bestimmt sind und einen eigenständigen Spielwert haben (z. B. speziell entwickelte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder).

27. Interaktive Software, die für Erholung und Unterhaltung bestimmt ist (z. B. Computerspiele und elektronische Datenträger (Compact Disc, Flash-Speicher)).

28. Souvenirerzeugnisse (Erzeugnisse, die zur Befriedigung ästhetischer Bedürfnisse des Menschen bestimmt sind und nicht für das Spielen eines Kindes vorgesehen sind).

29. Kreativsets, deren Kennzeichnung keine Angabe zum Mindestalter des Kindes, für das sie bestimmt sind, oder ein Piktogramm zur Angabe des Alters des Kindes enthält.

30. Sets zum Züchten von Pflanzen und Lebewesen (z. B. Ameisen).

Anlage 2
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
„Über die Sicherheit von Spielzeugen“
(TR ZU 008/2011)

Anforderungen an die hygienische Sicherheit von Spielzeug gemäß dem Technischen Regelwerk der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (TR ZU 008/2011)

Fußnote. Anlage 2 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.05.2024 Nr. 50 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung).

1. Die Anforderungen an die hygienische Sicherheit von Spielzeug umfassen:

organoleptische Kennwerte (Geruch, Beigeschmack);

physikalische Faktoren (Schallpegel, Stärke des elektrostatischen Feldes, Stärke des elektromagnetischen Feldes im Hochfrequenzbereich, Stärke des elektrischen Feldes, Intensität des integralen Infrarotstrahlungsflusses, lokale Vibrationsstärke, spezifische effektive Aktivität natürlicher Radionuklide);

sanitär-chemische Kennwerte (Migration schädlicher chemischer Stoffe in Modellmedien, deren Verzeichnis in Abhängigkeit von der chemischen Zusammensetzung des Materials bestimmt wird, und Normen für die Freisetzung schädlicher chemischer Stoffe aus Spielzeug);

toxikologisch-hygienische Kennwerte (Reizwirkung auf die Schleimhäute, Toxizitätsindex);

mikrobiologische Kennwerte.

Wird bei der Bestätigung der hygienischen Sicherheit eine Nichtübereinstimmung des Spielzeugs mit einem der kontrollierten Kennwerte festgestellt, wird es als nicht konform anerkannt und die weiteren Untersuchungen werden eingestellt.

2. Organoleptische Kennwerte

2.1. Die Geruchsintensität des Spielzeugs unter natürlichen Bedingungen und im wässrigen Auszug darf bei Spielzeug, das für Kinder bis zu 1 Jahr bestimmt ist, 1 Punkt nicht überschreiten, bei Spielzeug für Kinder über 1 Jahr 2 Punkte.

Die Geruchsintensität der Probe und des wässrigen Auszugs von Spielzeug für Kinder über 3 Jahre darf 2 Punkte nicht überschreiten. Diese

Anforderung gilt nicht für parfümierte Spielzeuge, Brettspiele zur Entwicklung des Geruchssinns, Sets zur Herstellung von Parfümerie- und Kosmetikerzeugnissen sowie Sets zur Entwicklung von Geschmacksfertigkeiten.

2.2. Spielzeug, das für Kinder bis zu 3 Jahren bestimmt ist, und Spielzeug, das mit der Mundhöhle in Kontakt kommt, darf keinen Beigeschmack mit einer Intensität von mehr als 1 Punkt aufweisen.

3. Physikalische Faktoren

3.1. Der äquivalente Schallpegel (Schalldruckpegel) von Spielzeug (mit Ausnahme von Spielzeug, das Impulsschall erzeugt, Spielzeugmodulen für Sportwettkämpfe, Geräten zur Wiedergabe von Tonträgern, gestimmten Musikspielzeugen, Blasspielzeug, Schlagspielzeug (einschließlich Rasseln) und Spielzeug vom Typ Quietscher) muss betragen:

für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren – nicht mehr als 60 dBA;

für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren – nicht mehr als 65 dBA;

für Kinder im Alter über 6 Jahren – nicht mehr als 70 dBA;

für das Spielen im Freien – nicht mehr als 75 dBA.

Der maximale Schallpegel (Schalldruckpegel) von Spielzeug (mit Ausnahme von Spielzeug, das Impulsschall erzeugt, Spielzeugmodulen für Sportwettkämpfe, Geräten zur Wiedergabe von Tonträgern, gestimmten Musikspielzeugen, Blasspielzeug, Schlagspielzeug (einschließlich Rasseln) und Spielzeug vom Typ Quietscher) muss betragen:

für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren – nicht mehr als 70 dBA;

für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren – nicht mehr als 75 dBA;

für Kinder im Alter über 6 Jahren – nicht mehr als 80 dBA;

für das Spielen im Freien – nicht mehr als 85 dBA.

Der maximale Schallpegel (Schalldruckpegel) von Spielzeug, das Impulsschall als Spielmoment erzeugt (Schlag, Einzelschuss und Ähnliches), darf nicht mehr als 90 dBA betragen.

3.2. Die Stärke des elektrostatischen Feldes auf der Oberfläche von Spielzeug aus polymeren, polymerhaltigen Materialien, textilen und gemischten textilen Materialien darf 15 kV/m nicht überschreiten.

Die Untersuchung der Stärke des elektrostatischen Feldes auf der Oberfläche von Spielzeug mit geringen linearen Abmessungen (die es nach der Untersuchungsmethodik nicht erlauben, Messungen durchzuführen) wird nicht durchgeführt.

3.3. Die Stärke des elektromagnetischen Feldes, das von elektrischem und elektromechanischem Spielzeug abgestrahlt wird, darf nicht überschreiten:

25 V/m im Frequenzbereich 0,3 – 300 kHz;

15 V/m im Frequenzbereich 0,3 – 3 MHz;

10 V/m im Frequenzbereich 3 – 30 MHz;

3 V/m im Frequenzbereich 30 – 300 MHz.

Die Leistungsflussdichte des elektromagnetischen Feldes, das von elektrischem und elektromechanischem Spielzeug im Frequenzbereich 0,3 – 300 GHz abgestrahlt wird, darf 10 $\mu W/cm^2$ nicht überschreiten.

3.4. Die Stärke des elektrischen Feldes des Stroms mit Industriefrequenz (50 Hz) von Spielzeug mit Speisung aus einem Wechselstromnetz mit Industriefrequenz (50 Hz) darf 0,5 kV/m nicht überschreiten.

3.5. Die Intensität des integralen Infrarotstrahlungsflusses darf 100 W/m^2 nicht überschreiten.

3.6. Die lokalen Vibrationspegel in Spielzeug mit einer Vibrationsquelle dürfen 63 dB bei der mittleren geometrischen Frequenz der Oktavbänder 8 Hz und 16 Hz, 69 dB bei 31,5 Hz, 75 dB bei 63 Hz, 81 dB bei 125 Hz, 87 dB bei 250 Hz, 93 dB bei 500 Hz, 99 dB bei 1000 Hz nicht überschreiten. Der korrigierte Schwingbeschleunigungspegel darf 66 dB nicht überschreiten.

3.7. Die spezifische effektive Aktivität natürlicher Radionuklide in natürlichen Materialien auf mineralischer Basis (zum Beispiel Sand, Ton, Keramik, Gips und andere ähnliche Materialien) und Erzeugnissen daraus darf 370 Bq/kg nicht überschreiten, die spezifische Aktivität von Cäsium-137 in Materialien und Erzeugnissen aus Holz darf 300 Bq/kg nicht überschreiten.

4. Sanitär-chemische Kennwerte

4.1. Der Migrationsgrad schädlicher chemischer Stoffe aus Spielzeug in das Modellmedium (wässrig, luftförmig) darf die in Tabelle 1 angegebenen Normen nicht überschreiten.

Tabelle 1

Sanitär-chemische Kennwerte, die an Spielzeug gestellt werden

Fußnote. Tabelle 1 mit Änderungen, eingefügt durch den Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.03.2017 Nr. 12 (tritt in Kraft nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung).

Bezeichnung der Materialien und Erzeugnisse	Bezeichnung des zu bestimmenden Schadstoffs	Migrationsniveau	
		wässriges Medium (mg/dm3), höchstens	Luftmedium (mg/m3), höchstens
Polystyrol	Acrylnitril	0,02	0,03
	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzaldehyd	0,003	0,04
	Benzol	0,01	0,1
	Xylole (Isomerengemisch)	0,05	0,2
	Cumol (Isopropylbenzol)	0,1	0,014
	Methylmethacrylat	0,25	0,01
	Alkohole:		

Methyl-		0,2	0,5
Butyl-		0,5	0,1
Styrol		0,01	0,002
Toluol		0,5	0,6
Formaldehyd		0,1	0,003*
Ethylbenzol		0,01	0,02
Styrolcopolymere			
Acrylnitril-Butadien-Styrol-Kunststoffe (ABS-Kunststoffe)	alpha-Methylstyrol	0,1	0,04
	Acrylnitril	0,02	0,03
	Styrol	0,01	0,002
	Benzaldehyd	0,003	0,04
	Benzol	0,01	0,1
	Xylole (Isomerengemisch)	0,05	0,2

Styrol	0,01	0,002	
Toluol	0,5	0,6	
Ethylbenzol	0,01	0,02	
Blockpolystyrol, schlagfest	Styrol	0,01	0,002
	Alkohole:		
	Methyl-	0,2	0,5
	Butyl-	0,5	0,1
	Formaldehyd	0,1	0,003*
	Benzol	0,01	0,1
	Toluol	0,5	0,6
	Ethylbenzol	0,01	0,02
Styrol-Acrylnitril-Copolymer	Styrol	0,01	0,002
	Acrylnitril	0,02	0,03
	Formaldehyd	0,1	0,003*

Benzaldehyd	0,003	0,04	
Styrol-Methylmethacrylat-Copolymer	Styrol	0,01	0,002
	Methylmethacrylat	0,25	0,01
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Formaldehyd	0,1	0,003
	Styrol	0,01	0,002
Styrol-Methylmethacrylat-Acrylnitril-Copolymer	Styrol	0,01	0,002
	Methylmethacrylat	0,25	0,01
	Acrylnitril	0,02	0,03
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Formaldehyd	0,1	0,003*
Copolymere von Styrol mit Butadien	Styrol	0,01	0,002
	Butadien	0,05	1,0
	Acetaldehyd	0,2	0,01

Aceton		0,1	0,35
Alkohole:			
Methyl-		0,2	0,5
Butyl-		0,5	0,1
Xylole (Isomerengemisch)		0,05	0,2
Expandierte Polystyrole	Styrol	0,01	0,002
	Benzol	0,01	0,1
	Toluol	0,5	0,6
	Ethylbenzol	0,01	0,02
	Cumol (Isopropylbenzol)	0,1	0,014
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Formaldehyd	0,1	0,003*

Materialien auf Polyolefinbasis	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Hexan	0,1	-
	Hexen	-	0,085
	Heptan	0,1	-
	Hepten	-	0,065
	Isopropylalkohol	0,1	0,6
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Isobutylalkohol	0,5	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Propylalkohol	0,1	0,3
	Formaldehyd	0,1	0,003*
	Ethylacetat	0,1	0,1

Bezeichnung der Materialien, Erzeugnisse	Bezeichnung des zu bestimmenden Schadstoffes	Migrationsniveau	
		wässriges Medium (mg/dm^3), nicht mehr als	Luftmedium (mg/m^3), nicht mehr als
Polymere auf Basis von Vinylacetat	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Vinylacetat	0,2	0,15
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
	Formaldehyd	0,1	0,003*
Polyvinylchloride	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzol	0,01	0,1
	Vinylchlorid	0,01	0,01

Dibutylphthalat**	nicht zulässig	nicht zulässig
Dimethylphthalat	0,3	0,007
Dioctylphthalat	2,0	0,02
Diethylphthalat	3,0	0,01
Butylalkohol	0,5	0,1
Isobutylalkohol	0,5	0,1
Isopropylalkohol	0,1	0,6
Methylalkohol	0,2	0,5
Propylalkohol	0,1	0,3
Toluol	0,5	0,6
Phenol***	0,05	0,003
Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
Zink	1,0	-

Zinn	2,0	-	
Polyurethane	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzol	0,01	0,1
	Butylacetat	0,1	0,1
	Isopropylalkohol	0,1	0,6
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Propylalkohol	0,1	0,3
	Toluol	0,5	0,6
	Formaldehyd	0,1	0,003*
	Ethylacetat	0,1	0,1
	Ethylenglykol	1,0	1,0
Polyamide	Benzol	0,01	0,1
	Hexamethylendiamin	0,01	0,001

e-Caprolactam	0,5	0,06	
Methylalkohol	0,2	0,5	
Phenol***	0,05	0,003	
Summe der Gesamtphenole***	0,1	-	
Polyacrylat	Acrylnitril	0,02	0,03
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
	Methylmethacrylat	0,25	0,01
Materialien auf Basis von Polyestern	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Methylacetat	0,1	0,07
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Propylalkohol	0,1	0,3

Phenol***	0,05	0,003
Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
Formaldehyd	0,1	0,003*

Bezeichnung der Materialien, Erzeugnisse	Bezeichnung des zu bestimmenden schädlichen Stoffes	Migrationsniveau	
		wässriges Medium (mg/dm^3), nicht mehr	Luftmedium (mg/m^3), nicht mehr
Polyethylenterephthalat und Copolymere auf Basis von Terephthalsäure	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Dimethylterephthalat	1,5	0,01
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Isobutylalkohol	0,5	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Formaldehyd	0,1	0,003*
	Ethylenglykol	1,0	1,0
Polycarbonat	Diphenylolpropan	0,01	0,04
	Methylenchlorid	7,5	-

Phenol***	0,05	0,003	
Summe der Gesamtphenole***	0,1	-	
Chlorbenzol	0,02	0,1	
Phenoplaste und Aminoplaste	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Phenol***	0,05	0,003
	Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
	Formaldehyd	0,1	0,003*
Polymermaterialien auf Epoxidharzbasis	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Phenol***	0,05	0,003
	Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
	Formaldehyd	0,1	0,003*
	Epichlorhydrin	0,1	0,2

Paraffine und Wachse	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzapyren**	nicht zulässig	nicht zulässig
	Hexan	0,1	-
	Heptan	0,1	-
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Toluol	0,5	0,6
	Formaldehyd	0,1	0,003*
Gummi-Latex-Compounds	Agidol 2	2,0	-
	Agidol 40	1,0	-
	Acrylnitril	0,02	0,03
	Altax	0,4	-

Acetophenon	0,1	0,003
Benzapyren**	nicht zulässig	nicht zulässig
Vulkacit (Ethylphenyldithiocarbamat von Zink)	1,0	-
Dimethyldithiocarbamat von Zink (Cymat)	0,6	-
Diethyldithiocarbamat von Zink (Ethylcymat)	0,5	-
Dimethylphthalat	0,3	0,007
Dibutylphthalat**	nicht zulässig	nicht zulässig
Dioctylphthalat	2,0	0,02
Diethylphthalat	3,0	0,01
Diphenylguanidin	0,5	-

Captax (2-Mercaptobenzthiazol)	0,4	-

Bezeichnung der Materialien, Erzeugnisse	Bezeichnung des zu bestimmenden schädlichen Stoffes	Migrationsniveau	
		wässriges Medium (mg/dm^3), nicht mehr	Luftmedium (mg/m^3), nicht mehr
	Styrol (Vinylbenzol)	0,01	0,002
	Sulfenamid C (Cyclohexyl-2-benzthiazol sulfenamid)	0,4	-
	Thiuram D (Tetramethylthiuram disulfid)	0,5	-
	Thiuram E (Tetraethylthiuram disulfid)	0,5	-
	Zink	1,0	-
Silikone	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Benzol	0,01	0,1

Butylalkohol	0,5	0,1	
Methylalkohol	0,2	0,5	
Phenol***	0,05	0,003	
Summe der Gesamtphenole***	0,1	-	
Formaldehyd	0,1	0,003*	
Papier, Karton	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzol	0,01	0,1
	Butylacetat	0,1	0,1
	Xylole (Isomerengemisch)	0,05	0,2
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Isobutylalkohol	0,5	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,5

Isopropylalkohol	0,1	0,6	
Toluol	0,5	0,6	
Formaldehyd	0,1	0,003*	
Ethylacetat	0,1	0,1	
Zink	1,0	-	
Holz	Acetaldehyd	0,2	0,01
	Butylalkohol	0,5	0,1
	Isobutylalkohol	0,5	0,1
	Methylalkohol	0,2	0,5
	Isopropylalkohol	0,1	0,6
	Phenol***	0,05	0,003
	Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
	Formaldehyd	0,1	0,003*

Keramik, Glas	Aluminium	0,5	-
	Bor	0,5	-
	Zink	1,0	-
	Titan	0,1	-
Kunstpelz, Textilmaterialien			
Natürliche aus pflanzlichen Rohstoffen	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
Künstliche Viskose- und Acetatfasern	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
Polyester	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Dimethylterephthalat	1,5	0,01
	Acetaldehyd	0,2	0,01
Polyamid	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Caprolactam	0,500	0,06

Hexamethylendiamin	0,010	0,001	
Polyacrylnitril	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Acrylnitril	0,02	0,03
	Dimethylformamid	10	0,03
	Vinylacetat	0,2	0,15
Polyvinylchlorid	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Vinylchlorid	1,0	0,01
	Aceton	0,1	0,35
	Benzol	0,01	0,1
	Toluol	0,5	0,6
	Dioctylphthalat	2,0	0,02
	Dibutylphthalat	nicht zulässig	nicht zulässig
	Phenol***	0,05	0,003

oder Summe der Gesamtphenole***	0,1	-	
Vinylalkohol	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Vinylacetat	0,2	0,15
Polyolefine	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Acetaldehyd	0,2	0,01
Polyurethan	Formaldehyd	50 µg/g	0,003*
	Ethylenglykol	1,0	1,0
	Acetaldehyd	0,2	0,01

Bezeichnung der Materialien, Erzeugnisse	Bezeichnung des zu bestimmenden schädlichen Stoffes	Migrationsniveau	
		wässriges Medium (mg/dm^3), nicht mehr	Luftmedium (mg/m^3), nicht mehr
Farben, Bleistifte, Filzstifte, Gouache, Knete und andere ähnliche Erzeugnisse, die in Spielsets oder als Spielzeug verwendet werden	Phenol***	0,05	0,003
	Summe der Gesamtphenole***	0,1	-
	Formaldehyd	0,1	0,003*
Stahl	Eisen	0,3	-
	Mangan	0,1	-
	Chrom gesamt	0,1	-
	Nickel	0,1	-
	Kupfer	1,0	-

Leder und Pelz	Chrom (VI)	3,0	-
Zinnbronzen	Kupfer	1,0	
	Zink	1,0	
	Nickel	0,1	
	Zinn	2,0	
	Blei	0,03	
Aluminiumlegierungen	Aluminium	0,5	
	Mangan	0,1	
	Eisen	0,3	
	Kupfer	1,0	
	Zink	1,0	
Blei-Silber-Legierungen	Blei	0,03	
	Cadmium	0,001	
	Silber	0,05	

* Norm ist ohne Berücksichtigung der Hintergrundbelastung der Umgebungsluft angegeben.
** Nicht zulässig in einer Menge, die die Werte überschreitet, die der unteren Nachweisgrenze der genannten schädlichen Stoffe gemäß den Messverfahren entsprechen, die für die Kontrolle sanitär-chemischer Parameter zugelassen sind.
*** Die Parameter sind gegeneinander austauschbar.
Anmerkung
1. Das obligatorische Modellmedium bei der Durchführung sanitär-chemischer Untersuchungen ist destilliertes Wasser.

2. Die Migration schädlicher chemischer Stoffe wird bestimmt:

- aus weichgestopftem Spielzeug, Holzspielzeug, Spielzeug aus Papier und Karton, das für Kinder über 3 Jahre bestimmt ist; Kleidung für Puppen; Spielzeug, das das Körpergewicht des Kindes trägt; unbeweglichem Bodenspielzeug; Spielzeug, in das ein Kind hineinpasst; Drachen; Farben und Gouache (ausgenommen Fingerfarben und (oder) Farben, die für Kinder unter 3 Jahren bestimmt sind), Klebstoff – in das Luft-Modellmedium;

- aus übrigem Spielzeug – in das wässrige Modellmedium (destilliertes Wasser).

4.2. Der Gehalt an schädlichen chemischen Stoffen in 1 kg beliebiger Spielzeugmaterialien, außer formbaren Massen und Fingerfarben, darf folgende Normen nicht überschreiten:

Antimon - 60 mg; Chrom - 60 mg;

Blei - 90 mg; Arsen - 25 mg;

Quecksilber - 60 mg; Barium - 1000 mg;

Cadmium - 75 mg; Selen - 500 mg.

4.3. Der Gehalt an schädlichen chemischen Stoffen in 1 kg formbarer Massen und Fingerfarben darf folgende Normen nicht überschreiten:

Antimon - 60 mg; Chrom - 25 mg;

Arsen - 25 mg; Blei - 90 mg;

Barium - 250 mg; Quecksilber - 25 mg;

Cadmium - 50 mg; Selen - 500 mg.

5. Toxikologisch-hygienische Kennwerte.

5.1. Spielzeuge, die für Kinder bis 3 Jahre bestimmt sind, sowie Spielzeuge, die funktional mit der Mundhöhle des Kindes in Kontakt kommen, dürfen keine reizende Wirkung auf die Schleimhäute ausüben.

5.2. Der Toxizitätsindex muss betragen:

- für weichgestopfte Spielzeuge, Holzspielzeuge, Spielzeuge aus Papier und Pappe, die für Kinder im Alter von über 3 Jahren bestimmt sind; Puppenkleidung; Spielzeuge, die das Körpergewicht des Kindes tragen; unbewegliche Bodenspielzeuge; Spielzeuge, in die ein Kind hineinpasst; Flugdrachen; Farben und Gouachefarben (mit Ausnahme von Fingerfarben und (oder) Farben, die für Kinder im Alter bis 3 Jahre bestimmt sind), Klebstoff – von 80 bis 120 % einschließlich in ein Luft-Modellmedium oder es darf keine lokale hautreizende Wirkung vorliegen;

- für die übrigen Spielzeuge – von 70 bis 120 % einschließlich in ein wässriges Modellmedium (destilliertes Wasser) oder es darf keine lokale hautreizende Wirkung vorliegen.

In Fällen, in denen der Toxizitätsindex nicht den in diesem Absatz angegebenen Werten entspricht, ist die Durchführung zusätzlicher

Untersuchungen an Labortieren als Schlichtungsuntersuchung zulässig durch intraperitoneale Verabreichung des Extrakts an weiße Mäuse (mindestens 3 – 5 Tiere) in einem Volumen von 1 ml pro 20 g Tiergewicht oder durch intragastrale Verabreichung an weiße Ratten in einem Volumen von 3 ml pro 200 g Tiergewicht.

6. Mikrobiologische Kennwerte.

6.1. Die mikrobiologischen Kennwerte von Spielzeugen müssen den in Tabelle 2 angegebenen entsprechen.

Tabelle 2

Mikrobiologische Kennwerte von Spielzeugen

Bezeichnung der Spielzeuge	Gesamt-zahl der Mikroor-ganismen (Mesophile, Aerobier und fakultative Anaerobier), KBE*	Hefen, hefe-ähnliche, Schimmel-pilze, in 1 g (1 cm^2, 1 cm^3) Spielzeug	Bakterien der Familie Enterobak-terien in 1 g (1 cm^2, 1 cm^3) Spielzeug	Pathogene Staphylo-kokken, in 1 g (1 cm^2, 1 cm^3) Spielzeug	Pseudom aeruginos in 1 g (1 cm^2, 1 cm^3) Spielzeug
Spielzeuge mit flüssigem Füllmaterial für Kinder im Alter bis 1 Jahr, formbare Massen, einschließlich Knetmasse, Sand und Fingerfarben	nicht mehr als 10^2	Abwesenheit	Abwesenheit	Abwesenheit	Abwesen

ANLAGE 3
zum technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Spielzeugen"
(TR ZU 008/2011)
(in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschafts-kommission vom 14. Mai 2024 Nr. 50)

ANFORDERUNGEN
an Informationen, die vor Gefahren warnen, und an Maßnahmen zur sicheren Verwendung von Spielzeug, das die größte Gefahr darstellt

Fußnote. Anlage 3 – in der Fassung des Beschlusses des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.05.2024 Nr. 50 (tritt in Kraft nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung).

1. Spielzeug, das eine Gefahr für Kinder und (oder) Personen darstellt, die sie beaufsichtigen, muss mit Informationen über die Gefahren und Maßnahmen zur sicheren Verwendung des Spielzeugs in Form von Warnhinweisen und (oder) grafischen Kennzeichnungen (Piktogrammen, Zeichnungen, Zeichen, Symbolen, sonstigen Kennzeichnungen) und deren Kombinationen versehen sein.

Der Text des Warnhinweises muss verständlich und korrekt sein.

Der Hersteller (die vom Hersteller bevollmächtigte Person) und (oder) der Importeur (Verkäufer) müssen den Warnhinweis auf dem Spielzeug und (oder) dem Etikett und (oder) der Verpackung so anbringen, dass er zugänglich, leicht lesbar und zuverlässig ist, und bei Bedarf Warnhinweise in die Betriebsanleitung aufnehmen. Spielzeug von geringer Größe, das ohne Verbraucherverpackung (Primärverpackung) verkauft wird (z. B. aus einem Verkaufsautomaten), muss entsprechende Warnhinweise aufweisen, die daran befestigt und (oder) in der Begleitdokumentation enthalten sind, die dem Spielzeug beiliegt. In allen Fällen müssen die Warnhinweise am Verkaufsort leicht lesbar sein. Die Warnhinweise müssen dem Verbraucher auch dann zugänglich sein, wenn Online-Käufe, Käufe nach Katalog oder auf sonstige Weise erfolgen und der Käufer zum Zeitpunkt des Kaufs keinen Zugang zum Spielzeug hat.

Auf dem Spielzeug darf kein Warnhinweis angebracht werden, der seiner Zweckbestimmung, seinen Abmessungen und Eigenschaften widerspricht.

2. Bei Spielzeug, das in Lebensmitteln enthalten ist, muss der Warnhinweis "Enthält Spielzeug" auf der Verpackung des Lebensmittels angebracht sein.

3. Auf Spielzeug, das für Kinder im Alter von unter 3 Jahren gefährlich sein kann, müssen das in der Abbildung dargestellte grafische Symbol und (oder) der Warnhinweis "Achtung. Nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt" oder "Achtung. Nicht für Kinder unter drei Jahren bestimmt" zusammen mit einer kurzen Information über die konkrete Gefahr, die eine solche Einschränkung erfordert, angebracht sein. Es ist zulässig, anstelle des Wortes "Achtung" das Wort "Warnung" zu verwenden sowie das Zeichen "!" nach diesen Wörtern anzubringen.

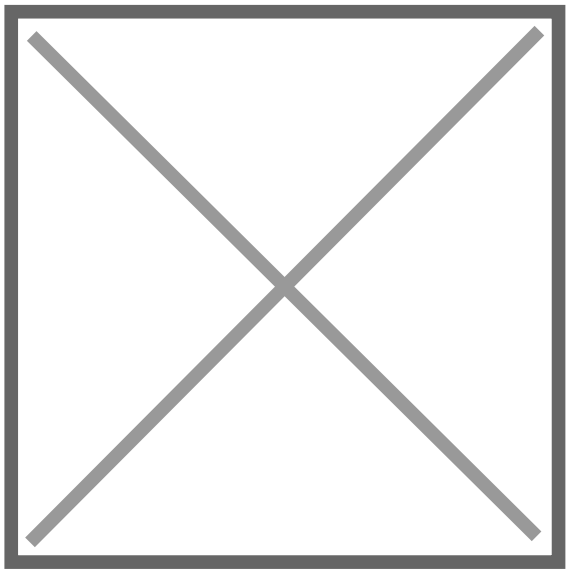


Abbildung. Grafisches Symbol für Spielzeug, das für Kinder im Alter von unter 3 Jahren gefährlich sein kann.

Die Elemente des grafischen Symbols müssen ausgeführt sein:

- Kreis und Querlinie – in roter oder schwarzer Farbe;

- Hintergrund des Kreises – in weißer Farbe;

- die Altersgruppe, für die das Spielzeug nicht bestimmt ist, und die Gesichtskonturen – in schwarzer Farbe.

Der Mindestdurchmesser des grafischen Symbols muss 10 mm betragen, und die Proportionen zwischen den Elementen müssen der Abbildung entsprechen. Eine proportionale Verkleinerung des grafischen Symbols um nicht mehr als 30 % seines Mindestdurchmessers ist zulässig, wenn auf dem Spielzeug nicht genügend Platz vorhanden ist.

4. Warnhinweise, die in den Normen enthalten sind, die in das Verzeichnis der Normen aufgenommen wurden, bei deren freiwilliger Anwendung die Einhaltung der Anforderungen dieses Technischen Regelwerks gewährleistet wird, das durch den Beschluss der Kommission der Zollunion vom 23. September 2011 Nr. 798 bestätigt wurde, müssen dem Nutzer, dem Erwerber (Verbraucher) zur Kenntnis gebracht werden.

ANLAGE 4
zum Technischen Regelwerk
der Zollunion
"Über die Sicherheit von Spielzeug"
(TR ZU 008/2011)

ANFORDERUNGEN
an den Gehalt chemischer Stoffe oder Reagenzien in chemischen Spielzeugen und Spielsets, die chemische Stoffe enthalten und nicht zu den Sets für chemische Experimente gehören

Fußnote. Der Beschluss wurde durch Anlage 4 gemäß dem Beschluss des Rates der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 14.05.2024 Nr. 50 ergänzt (tritt nach Ablauf von 180 Kalendertagen ab dem Datum seiner

offiziellen Veröffentlichung in Kraft).

1. In chemischen Spielzeugen und Spielsets, die chemische Stoffe enthalten, darf der Gehalt chemischer Stoffe oder Reagenzien die für jeden Stoff gemäß Tabelle 1 festgelegte höchstzulässige Menge nicht überschreiten.

Tabelle 1

Maximale Menge chemischer Stoffe und Gemische in Chemiebaukästen, Kennzeichnung

Chemischer Stoff (Gemisch)	Maximale Menge im Baukasten	Signalwort (Kennzeichnung)	CAS-Nummer	EI N
Kaliumaluminiumsulfat	10 g	—	10043-67-1	2 14
Ammoniumcarbonat	5 g	Vorsicht	10361-29-2	2 78
Ammoniumchlorid	30 g	Vorsicht	12125-02-9	2 18
Ammoniumeisen(III)-sulfat	5 g	Vorsicht	10138-04-2	2 38
Natriumammoniumhydrogenphosphat	5 g	Vorsicht	13011-54-6	2 80
Calciumcarbonat	100 g	Vorsicht	471-34-1	2 43
Calciumchlorid	10 g	Vorsicht	10043-52-4	2 14

Calciumhydroxid *	20 g	Gefahr	1305-62-0	2 1
Calciumnitrat	5 g	Vorsicht	10124-37-5	2 3
Calciumoxid*	10 g	Gefahr	1305-78-8	2 1
Calciumsulfat	100 g	—	7778-18-9	2 9
Aktivkohle**	100 g	—	7440-44-0	2 1
Citronensäure	20 g	Vorsicht	77-92-9	2 0
Kupferblech	100 g	Vorsicht	7440-50-8	2 1
Kupfer(II)-oxid	10 g	Vorsicht	1317-38-0	2 2
Kupfer(II)-sulfat	15 g	Vorsicht	7758-98-7	2 8

Natriumdisulfit	10 g	Gefahr	7681-57-4	2 6
Glycerin (mit einem Wassergehalt von mindestens 15 %)	25 g	—	56-81-5	2 2
Hexamethylentetramin** (fester Brennstoff)	10 g	Vorsicht	100-97-0	2 9
Eisenspäne/Eisenpulver**	100 g	Vorsicht	7439-89-6	2 0
Eisen(III)-chlorid	10 g	Gefahr	7705-08-0	2 7
Eisen(II)-sulfat	10 g	Vorsicht	7720-78-7	2 7
Mangan(II)-sulfat	15 g	Vorsicht	7785-87-7	2 0
Ninhydrin	1 g	Vorsicht	485-47-2	2 6

Pepsin A	10 g	Gefahr	9001-75-6	2 6
Kaliumbromid	15 g	Vorsicht	7758-02-3	2 8
Kaliumhexacyanoferrat(III)**	10 g	—	13746-66-2	2 3
Kaliumhexacyanoferrat(II)**	10 g	—	13943-58-3	2 7
Kaliumiodid	10 g	—	7681-11-0	2 6
Kaliumpermanganat***	15 g	Gefahr	7722-64-7	2 7
Gemisch aus Kaliumpermanganat und Natriumsulfat (1 : 2) (nach Masse)	10 g	Gefahr	—	—
Silbernitrat (wässrige Lösung mit einer Massenkonzentration von 0,01 g/cm^3)	10 cm3	Vorsicht	7761-88-8	2 8

Natriumacetat	20 g	—	127-09-3	20 82
Natriumcarbonat	50 g	Vorsicht	497-19-8	20 83
Natriumchlorid	100 g	—	7647-14-5	21 59
Natriumhydrogencarbonat	50 g	—	144-55-8	20 63
Natriumhydrogensulfat	30 g	Gefahr	7681-38-1	21 60
Natriumsilicatlösung (SiO2:Na2O > 2)	100 cm^3	Gefahr	—	—
Natriumsulfat	100 g	—	7757-82-6	21 82
Natriumthiosulfat	50 g	—	7772-98-7	21 80

Schwefel	15 g	Vorsicht	7704-34-9	21 72
Tannin	15 g	—	1401-55-4	21 75
Weinsäure	20 g	Vorsicht	87-69-4	20 76
Zinn(II)-chlorid	15 g	Vorsicht	7772-99-8	21 80
Jodtinktur** (ethanolische Lösung mit einer Massenkonzentration von 0,025 g/cm^3)****	10 cm^3	Gefahr	7553-56-2	21 44
Harnstoff**	10 g	—	57-13-6	20 31
Lactose	100 g	—	63-42-3	20 55
Bleifreies Lot	100 g	—	—	—
Magnesiumband	3 g	Vorsicht	—	—

Magnesiumsulfat	25 g	—	7487-88-9	2 2
Mangan(IV)-oxid	5 g	Vorsicht	1313-13-9	2 2
Zinkpulver (stabilisiert)/Zinkgranulat	20 g	Vorsicht	7440-66-6	2 1
Zinksulfat (Heptahydrat)	20 g	Gefahr	7446-20-0	2 7
Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Höchstmengen fester Stoffe auf wa Chemikalien. Wasserfreie Stoffe können durch eine äquivalente Menge hydratisierter ersetzt werden.				
* Jeder Baukasten darf nur einen dieser Stoffe enthalten. ** Üblicherweise wird die IUPAC-Nomenklatur chemischer Stoffe verwendet, mit Ausna Stoffe. *** Nur mit Chemiebaukästen liefern, die für Kinder über 12 Jahre bestimmt sind. **** Vergällter Alkohol (Ethanol).				

2. Bei der Lieferung von Indikatoren in Lösung darf der Gehalt an Trockensubstanz die in Tabelle 2 angegebenen Mengen und Konzentrationen nicht überschreiten.

Tabelle 2

Maximale Menge der Indikatoren und ihre Konzentration in Chemiebaukästen, Kennzeichnung

Chemischer Stoff (Gemisch)	Maximale Menge im Baukasten	Signalwort (Kennzeichnung)	CAS-Nummer	Nummer EINECS	INDE Num
Eosin	1 g	Achtung	17372-87-1	241-409-6	—
Iod (wässrige Lösung mit einer Massenkonzentration 0,025 g/ml (Massenkonzentration 0,025 g/cm3 Kaliumiodid))	10 cm3	—	7553-56-2	231-442-4	053-001-3
Lackmus blau	1 g	—	—	—	—
Lackmus rot	1 g	—	1393-92-6	215-739-6	—
Luminol (5-prozentige Mischung (nach Masse) mit Natriumsulfat)	3 g	—	521-31-3	208-309-4	—

Methylorange (15-prozentige Mischung (nach Masse) mit Natriumsulfat)	3 g	Achtung	547-58-0	208-925-3	—
Methylenblau	1 g	Achtung	61-73-4	200-515-2	—
Phenolrot	1 g	Achtung	143-74-8	205-609-7	—
Thymolblau	1 g	—	76-61-9	200-973-3	—
Universalindikatorpapier	1 Block	—	—	—	—

3. Farbstoffe und Färbemittel, die nicht in Tabelle 2 angegeben sind, dürfen in Chemiebaukästen nur aufgenommen werden, wenn sie nicht mit Stoffen und Gemischen des Baukastens reagieren und nicht zu den folgenden Gefahrenklassen gehören:

- akute Toxizität bei Wirkung auf den Organismus;

- Schädigung (Nekrose und Reizung) der Haut;

- schwere Schädigung (Reizung) der Augen;

- sensibilisierende Wirkung;

- Mutagenität;

- Karzinogenität;

- Wirkung auf die Fortpflanzungsfunktion;

- spezifische Zielorgan-Toxizität, die einzelne Zielorgane und -systeme bei einmaliger Exposition schädigt;

- spezifische Zielorgan-Toxizität, die einzelne Zielorgane und -systeme bei wiederholter Exposition schädigt;

- Aspirationsgefahr.

In Chemiebaukästen dürfen Farbstoffe aufgenommen werden, die für die Verwendung in Lebensmitteln oder Kosmetik zugelassen sind.

BESTÄTIGT
durch den Beschluss der Kommission der Zollunion
vom 23. September 2011 Nr. 798
(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums
der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 2. Dezember 2024 Nr. 136)

VERZEICHNIS
der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Standards und, falls diese fehlen, der nationalen (staatlichen) Standards, deren freiwillige Anwendung die Einhaltung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Spielzeug“ (TR ZU 008/2011) gewährleistet

Fußnote. Das Verzeichnis in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2024 entstanden sind).

Nr. lfd.	Strukturelement oder Gegenstand der technischen Regulierung des Technischen Regelwerks der Eurasischen Wirtschaftsunion	Bezeichnung und Benennung des Standards	Anmerkung	
1	2	3	4	
1	Artikel 2	GOST 35099-2024 „Spielzeug. Klassifikation. Begriffe und Definitionen“	gilt ab 01.07.2025	
2	Absätze 2.1, 2.4, 3.2.1 – 3.2.5, 3.2.7 – 3.2.9, 3.2.11 – 3.2.20, 3.2.22, 4 und 5 des Artikels 4	GOST EN 71-1-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“ (mit Ausnahme der Absätze 4.15.1.7, 4.15.5.6 und 4.15.5.7)	gilt bis 01.07.2025	

3	GOST EN 71-1-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“ (mit Ausnahme der Absätze 4.15.1.7, 4.15.5.6 und 4.15.5.7)		
4	GOST EN 71-8-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Spielzeug für aktive Erholung für den häuslichen Gebrauch“	gilt bis 01.07.2025	
5	GOST EN 71-8-2021 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 8. Spielzeug für aktive Erholung für den häuslichen Gebrauch“		

6	GOST EN 71-14-2018 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 14. Trampoline für den häuslichen Gebrauch“	gilt bis 01.07.2025		
7		GOST EN 71-14-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 14. Trampoline für den häuslichen Gebrauch“		
8	Absätze 2.2, 3.2.12 (Absatz vier), 3.2.21, 3.2.26 und 3.2.27 des Artikels 4	Absätze 1.3, 2.1.10, 2.13.7, 2.30.1 – 2.30.6, 2.31.1 (mit Ausnahme der Buchstabenhöhe) und 2.31.2 GOST 25779-90 „Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden“		
9	Absatz 3.2.6 des Artikels 4	Absatz 5.2 (für alle Altersgruppen) GOST EN 71-1-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“	gilt bis 01.07.2025	

10	Absatz 5.2 (für alle Altersgruppen) GOST EN 71-1-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“			
11	Absatz 3.2.10 des Artikels 4	Absatz 4.18 GOST EN 71-1-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“	gilt bis 01.07.2025	
12		Absatz 4.18 GOST EN 71-1-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“		
13		Absätze 2.25.1 und 2.25.2 GOST 25779-90 „Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden“		

14	Absatz 3.3 des Artikels 4	GOST ISO 8124-2-2014 „Sicherheit von Spielzeug. Teil 2. Entflammbarkeit“		
15		GOST EN 71-1-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“	gilt bis 01.07.2025	
16		GOST EN 71-1-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“		
17	Absätze 3.4 und 3.5 des Artikels 4, Anlage 2	GOST ISO 8124-3-2014 „Sicherheit von Spielzeug. Teil 3. Migration bestimmter Elemente“		
18		GOST EN 71-4-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Tätigkeiten“	gilt bis 01.07.2025	

19	GOST 35097-2024 (EN 71-4:2020) „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Tätigkeiten“		
20	GOST EN 71-5-2018 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 5. Experimentierkästen, die chemische Stoffe enthalten und nicht zu den Kästen für chemische Versuche gehören“		

21	GOST EN 71-7-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Fingermalfarben. Technische Anforderungen und Prüfverfahren“	gilt bis 01.07.2025		
22		GOST EN 71-7-2021 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 7. Fingermalfarben. Technische Anforderungen und Prüfverfahren“		
23		GOST EN 71-13-2018 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 13. Brettspiele zur Entwicklung des Geruchssinns, Kästen zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Erzeugnisse und Geschmacksspiele“		
24	Absätze 3.2.28, 3.6.1 – 3.6.3 und 5 des Artikels 4	GOST IEC 62115-2014 „Elektrisches Spielzeug. Sicherheitsanforderungen“	gilt bis 01.07.2025	

25	GOST IEC 62115-2022 „Elektrisches Spielzeug. Sicherheit“			
26	Absatz 3.2.29 des Artikels 4	GOST IEC 60825-1-2013 „Sicherheit von Lasereinrichtungen. Teil 1. Klassifizierung von Geräten, Anforderungen und Leitfaden für Benutzer“	gilt bis 01.07.2025	
27		GOST IEC 60825-1-2023 „Sicherheit von Lasereinrichtungen. Teil 1. Klassifizierung von Geräten und Anforderungen“		
28	Absatz 3.9 des Artikels 4	GOST EN 71-1-2014 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“	gilt bis 01.07.2025	

29	GOST EN 71-1-2022 „Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften“			
30	Absatz 2.5 des Artikels 4	GOST 25779-90 „Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden“	gilt bis 01.07.2025	
31		Absätze 4.1 und 4.2 (erste Aufzählung (in Bezug auf die Schutz- und Dekorbeschichtung)) GOST 34399-2018 „Spielzeug. Schutz- und Dekorbeschichtung und Oberflächenlackierung. Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden“		

32	Absatz 3.7 der Anlage 2	GOST 33795-2016 „Holzrohstoff, Holzmaterialien, Halbfabrikate und Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen. Zulässige spezifische Aktivität von Radionukliden, Probenahme und Messverfahren der spezifischen Aktivität von Radionukliden“	gilt ab 01.07.2025	".

Bestätigt
durch den Beschluss der Kommission der Zollunion
vom 23. September 2011 Nr. 798
(in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums
der Eurasischen Wirtschaftskommission
vom 26. September 2017 Nr. 124)

VERZEICHNIS
der internationalen und regionalen (zwischenstaatlichen) Standards und, falls diese fehlen, der nationalen (staatlichen) Standards, die Regeln und Methoden der Untersuchungen (Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme, die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen Regelwerks der Zollunion „Über die Sicherheit von Spielzeug“ (TR ZU 008/2011) und für die Durchführung der Konformitätsbewertung der Objekte der technischen Regulierung erforderlich sind

Fußnote. Verzeichnis in der Fassung des Beschlusses des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 26.09.2017 Nr. 124 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); mit Änderungen durch die Beschlüsse des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommission vom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 23.06.2020 Nr. 80 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 11.01.2022 Nr. 4 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 18.10.2022 Nr. 144 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft); vom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft und erstreckt sich auf Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2024 entstanden sind).

lfd. Nr.	Elemente des Technischen Regelwerks	Standardbezeichnung	Dokumentbezeichnung
1	2	3	4
1.	Anlage 2	GOST 15820-82	Polystyrol und Styrolcopolymere. Gaschromatographisches Verfahren zur Bestimmung von Restmonomeren und nicht polymerisierenden Verunreinigunge
2.	Ausgeschlossen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaft vom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem offiziellen Veröffentlichung).		
3.		GOST 18165-2014	Wasser. Verfahren zur Bestimmung des Aluminiumgehalts
4.	Ausgeschlossen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaft vom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem offiziellen Veröffentlichung und erstreckt sich auf Rechtsverhältnisse, die ab der entstanden sind).		
4^1		GOST 34446-2018	Spielzeug. Probenahme

4[2]		GOST 33795-2016	Holzrohstoffe, Schnittholz, Halbfabrikate und Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen. Zulässige spezifische Aktivität von Radionukliden, Probenahme und Verfahren zur Messung der spezifischen Aktivität von Radionukliden
5.	Punkt 3.1 des Artikels 4, Anlage 2	GOST 22648-77	Kunststoffe. Verfahren zur Bestimmung hygienischer Kennwert
6.		GOST 24295-80	Emailliertes Haushaltsgeschirr aus Stahl. Verfahren zur Analyse von Extraktlösungen
7.	Anlage 2	GOST 25737-91 (ISO 6401-85)	Kunststoffe. Homopolymere und Copolymere des Vinylchlorids. Bestimmung des Restmonomers Vinylchlorid. Gaschromatographisches Verfahren
7[1]		GOST ISO 6401-2021	Kunststoffe. Polyvinylchlorid. Bestimmung des Gehalts an Restmonomer Vinylchlorid. Gaschromatographisches Verfahren

8.	Punkt 3.1 des Artikels 4, Anlage 2	GOST 26150-84	Polymerische Ausbauwerkstoffe und Erzeugnisse für das Bauwesen auf der Basis von Polyvinylchlorid. Verfahren der sanitär-chemischen Bewertung
8^1	Punkt 3.7, Anlage 2	GOST 33795-2016	Holzrohstoffe, Schnittholz, Halbfabrikate und Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen. Zulässige spezifische Aktivität von Radionukliden, Probenahme und Verfahren zur Messung der spezifischen Aktivität von Radionukliden
9.	Anlage 2	GOST 30108-94	Baustoffe und Bauprodukte. Bestimmung der spezifischen effektiven Aktivität natürlicher Radionuklide

10.	GOST 30351-2001	Polyamide, Fasern, Gewebe, Polyamidfolien. Bestimmung des Massenanteils von Restmengen an Caprolactam und niedermolekularen Verbindungen sowie ihrer Migrationskonzentrationen in Wasser. Verfahren der Flüssig- und Gaschromatographie	
11.	GOST 31870-2012	Trinkwasser. Bestimmung des Elementgehalts mit Verfahren der Atomspektrometrie	
12.	STB GOST R 51309-2001	Trinkwasser. Bestimmung des Elementgehalts mit Verfahren der Atomspektrometrie	
13.	ST RK GOST R 51309-2003	Trinkwasser. Bestimmung des Elementgehalts mit Verfahren der Atomspektrometrie	

14.	GOST 31949-2012	Trinkwasser. Verfahren zur Bestimmung des Borgehalts	
15.	GOST 31956-2013	Wasser. Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an Chrom (VI) und Gesamtchrom	
16	Punkte 2.1, 2.4, 3.2.1 – 3.2.20, 3.2.22, 3.2.25, 4 und 5 des Artikels 4	GOST EN 71-1-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften
16 1		GOST EN 71-1-2022	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften
17		GOST EN 71-8-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 8. Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch
17 1		GOST EN 71-8-2021	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 8. Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch
18		GOST EN 71-14-2018	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 14. Trampoline für den häuslichen Gebrauch

18[1]	GOST EN 71-14-2022	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 14. Trampoline für den häuslichen Gebrauch	
19	Punkte 2.2, 3.2.10, 3.2.12 (Absatz vier), 3.2.21, 3.2.26 und 3.2.27 des Artikels 4	GOST 25779-90	Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren
20.	Punkt 3.3 des Artikels 4	GOST ISO 8124-2-2014	Sicherheit von Spielzeug. Teil 2. Entflammbarkeit
21.	Ausgeschlossen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaft vom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem offiziellen Veröffentlichung).		
22.		GOST EN 71-1-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften

23		GOST EN 71-4-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Betätigungen
231		GOST EN 71-5-2018	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 5. Spielsets, die chemische Stoffe enthalten und nicht zu den Experimentierkästen für chemische Versuche gehören
232		GOST 35097-2024 (EN 71-4:2020)	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Betätigungen
24.	Punkte 3.4, 3.5 und 3.8 des Artikels 4, Anlage 2	GOST ISO 8124-3-2014	Sicherheit von Spielzeug. Teil 3. Migration bestimmter Elemente
25.		GOST EN 71-13-2018	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 13. Brettspiele zur Entwicklung des Geruchssinns, Sets zur Herstellung parfümerisch-kosmetischer Erzeugnisse und Geschmacksspiele

26.	GOST EN 71-4-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen. Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Betätigungen	anwendbar bis 01.07.2025
26 1		GOST 35097-2024 (EN 71-4:2020)	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 4. Experimentierkästen für chemische Versuche und ähnliche Betätigungen
27.	Ausgeschlossen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaft vom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem offiziellen Veröffentlichung und erstreckt sich auf Rechtsverhältnisse, die ab der entstanden sind).		
27 1		GOST EN 71-5-2018	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 5. Spielsets, die chemische Stoffe enthalten und nicht zu den Experimentierkästen für chemische Versuche gehören
28.		GOST EN 71-7-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 7. Fingermalfarben. Technische Anforderungen und Prüfverfahren

281		GOST EN 71-7-2021	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 7. Fingermalfarben. Technische Anforderungen und Prüfverfahren
29.	Punkte 3.2.28, 3.2.29, 3.6.1 – 3.6.3 und 5 des Artikels 4	GOST IEC 62115-2014	Elektrisches Spielzeug. Sicherheitsanforderungen
30.		GOST IEC 62115-2022	Elektrisches Spielzeug. Sicherheit
31.		GOST IEC 60825-1-2013	Sicherheit von Lasereinrichtungen. Teil 1. Klassifizierung von Geräten, Anforderungen und Leitfaden für Benutzer
32.		GOST IEC 60825-1-2023	Sicherheit von Lasereinrichtungen. Teil 1. Klassifizierung von Geräten und Anforderungen
33	Punkt 3.9 des Artikels 4	GOST EN 71-1-2014	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften
331		GOST EN 71-1-2022	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften

332	Absatz 2.5 des Artikels 4	GOST 25779-90	Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden
333		Absätze 5.1 und 5.3 – 5.5 GOST 34399-2018	Spielzeug. Schutz- und Dekorbeschichtung sowie Oberflächenfärbung. Sicherheitsanforderungen und Kontrollmethoden
34.	Gestrichen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sein Veröffentlichung in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2024 sind).		
341	Anlage 2	GOST ISO 7218-2015	Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln. Allgemeine Anforderungen und Empfehlungen für mikrobiologische Untersuchunge
35.	Gestrichen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sein Veröffentlichung in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2024 sind).		

351		GOST ISO 16000-6-2016	Luft in geschlossenen Räumen. Teil 6. Bestimmung flüchtiger organischer Verbindungen in der Lu geschlossener Räume und in Prüfkammerluft durch aktive Probenahme auf dem Sorbens Tena TA mit anschließender thermischer Desorption und gaschromatographischer Analyse unter Verwendung von MSD/PID
36.		GOST 31950-2012	Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Gesamtquecksilber durch flammenlose Atomabsorptionsspektrometrie
37.		STB GOST P 51212-2001	Trinkwasser. Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Gesamtquecksilber durch flammenlose Atomabsorptionsspektrometrie
38.		STB 1087-97	Kinderknetmasse. Technische Bedingungen
39.		GOST EN 71-1-2014 Absatz 8.28	Spielzeug. Sicherheitsanforderungen Teil 1. Mechanische und physikalische Eigenschaften

40.	Gestrichen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskom 17.12.2019 Nr. 221 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sein Veröffentlichung in Kraft).		
41.		STB GOST P 51310-2001	Trinkwasser. Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Benz(a)pyren
42.		GOST 31860-2012	Trinkwasser. Methode zur Bestimmung des Gehalts an Benz(a)pyren
43.		GOST 31280-2004	Pelze und Pelzwaren. Schadstoffe. Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung des Gehalts an freiem Formaldehyd sowie an wasserauswaschbarem Chrom (VI) und Gesamtchrom
44.		GOST R 55227-2012	Wasser. Methoden zur Bestimmung des Gehalts an Formaldehyd
45.		GOST 33451-2015	Verpackungen. Bestimmung des Gehalts an Dioctylphthalat und Dibutylphthalat durch Gaschromatographie in Modellmedien

46.		GOST 33449-2015	Verpackungen. Bestimmung des Gehalts an Dimethylterephthalat durch Gaschromatographie in Modellmedien
47.		GOST 33448-2015	Verpackungen. Bestimmung des Gehalts an Acetaldehyd und Aceton durch Gaschromatographie in Modellmedien
48.		STB ISO 11885-2011	Wasserqualität. Bestimmung ausgewählter Elemente durch optische Emissionsspektrometrie mi induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-OES)
49.	Gestrichen durch den Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskom 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sein Veröffentlichung in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2024 sind).		
50.		Sanitätsregeln und -normen 9-29-95 (RF Nr. 2.1.8.042-96) *	Sanitätsnormen für zulässige Pegel physikalischer Faktoren bei der Verwendung von Konsumgütern unter Haushaltsbedingungen
51.		MU 1.1.037-95 *	Biotestung von Erzeugnissen aus polymeren und anderen Materialien

52.		MU Nr. 11-12-25-96 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Acrylsäurenitril in Extrakten (Schweißflüssigkeit) aus der Faser "Nitron D" durch Gas-Flüssig-Chromatographie
53.		MU Nr. 71-93 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Acetonkonzentrationen in der Luft
54.		MU Nr. 75-92 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Formaldehyd in Wasser, wässrigen Extrakten aus polymeren Materialien und Modellmedien, die Lebensmittel imitieren
55.		MU Nr. 76-93 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Methanol- und Ethanolkonzentrationen in der atmosphärischen Luft
56.		MU Nr. 266-92 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Formaldehydkonzentrationen in der atmosphärischen Luft

57.		MU Nr. 268-92 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Cyanwasserstoff- und Acrylsäurenitrilkonzentrationen in der Luft
58.		MU 942-72 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung des Übergangs organischer Lösungsmittel aus polymeren Materialien in die mit ihnen in Kontakt stehende Luft, Modelllösungen sowie trockene und flüssige Lebensmittel
59.		MU Nr. 1424-76 *	Methodische Hinweise zur Probenahme aus Objekten der Außenumwelt und deren Vorbereitung für die anschließende Bestimmung kanzerogener polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe
60.		MU Nr. 2563-82 *	Methodische Hinweise zur photometrischen Messung von Acetaldehydkonzentrationen in der Luft der Arbeitszone

61.		MU Nr. 2704-83 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Bestimmung von Methyltoluylat, Dinyl und Dimethylterephthalat in der Luft
62.		MU Nr. 2902-83 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung der Konzentrationen von Methyl-, Ethyl-, Isopropyl-, n-Propyl-, n-Butyl-, sec-Butyl- und Isobutylalkohol in der Luft der Arbeitszone
63.		MU Nr. 3999-85 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Ethylenglykol- und Methanolkonzentrationen in der Luft der Arbeitszone
64.		MU 4077-86 *	Methodische Hinweise zur sanitär-hygienischen Untersuchung von Gummi und daraus hergestellten Erzeugnissen, die für den Kontakt m Lebensmitteln bestimmt sind

65.		MU 4149-86 *	Methodische Hinweise zur Durchführung der staatlichen Sanitätsaufsicht über die Herstellun und Verwendung von Polymermaterialien der Polyolefinklasse, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind
66.		MU Nr. 4167-86 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung der Konzentrationen von Benzin, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, o-, m-, p-Xylol, Styrol, Pseudocumol in der Luft der Arbeitszone
67.		MU 4395-87 *	Methodische Hinweise zur hygienischen Bewertung lackierter Konservenbehälter
68.		MU Nr. 4477-87 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung der Konzentrationen von Benzol, Toluol und p-Xylol in der Luft der Arbeitszone

69.		MU 4628-88 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Bestimmung von Restmonomeren und nicht polymerisierenden Verunreinigungen, die aus Polystyrolkunststoffen in Wasser, Modellmedien und Lebensmittel austreten
70.		MU Nr. 4759-88 *	Methodische Hinweise zur gaschromatographischen Messung von Styrolkonzentrationen in der Lu der Arbeitszone
71.		MUK 2.3.3.052- 96 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Erzeugnissen aus Polystyrol und Styrolcopolymeren
72.		MUK 4.1/4.3.1485-03*	Hygienische Bewertung von Kleidun für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
73.		MUK 4.1/4.3.2038-05 *	Sanitär-epidemiologische Bewertung von Spielzeug
74.		MUK 4.1.025-95 *	Messung der Konzentrationen von (Meth-)Acrylverbindungen in Umweltobjekten

75.	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommiss 17.12.2019 Nr. 221 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sein Veröffentlichung in Kraft).		
76.		MUK 4.1.580-96 *	Bestimmung von Acrylsäurenitril, da aus Polyacrylnitrilfasern in die Luft freigesetzt wird, mittels Gaschromatographie
77.		MUK 4.1.598-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von aromatischen, schwefelhaltigen, halogenhaltigen Stoffen, Methanol, Aceton und Acetonitril in der atmosphärischen Luft
78.		MUK 4.1.599-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Acetaldehyd in der atmosphärischen Luft
79.		MUK 4.1.600-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Aceton, Methanol und Isopropanol in der atmosphärischen Luft

80.		MUK 4.1.607-06 *	Methodische Anweisungen zur Bestimmung von Vinylchlorid in der atmosphärischen Luft mittels Gas-Flüssig-Chromatographie
81.		MUK 4.1.611-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Dimethylphthalat i der atmosphärischen Luft
82.		MUK 4.1.614-96 *	Methodische Anweisungen zur Bestimmung von Diethylphthalat in der atmosphärischen Luft mittels Hochleistungsflüssigchromatograph
83.		MUK 4.1.617-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Xylenolen, Kresole und Phenol in der atmosphärischen Luft

84.		MUK 4.1.624-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Methyl- und Ethylalkohol in der atmosphärischen Luft	
85.		MUK 4.1.646-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung halogenhaltiger Stoffe in Wasser	
86.		MUK 4.1.647-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Phenol in Wasser	
87.		MUK 4.1.649-96 *	Methodische Anweisungen zur chromatographisch-massenspektrometrischen Bestimmung flüchtiger organischer Stoffe in Wasser	
88.		MUK 4.1.650-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Aceton, Methanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Pentan, o-, m-, p-Xylol, Hexan, Octan und Decan in Wasser	
89.		MUK 4.1.651-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Toluol in Wasser	

90.		MUK 4.1.652-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Ethylbenzol in Wasser	
91.		MUK 4.1.654-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Butanal, Butanol, Isobutanol, 2-Ethylhexanal, 2-Ethylhexenal und 2-Ethylhexanol in Wasser	
92.		MUK 4.1.656-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Methylacrylat und Methylmethacrylat in Wasser	
93.		MUK 4.1.657-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Butylacrylat und Butylmethacrylat in Wasser	
94.		MUK 4.1.658-96 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Acrylnitril in Wasser	
95.		MUK 4.1.662-97 *	Methodische Anweisungen zur Bestimmung der Massenkonzentration von Styrol in der atmosphärischen Luft mittels Gaschromatographie	

96.		MUK 4.1.737-99 *	Chromatographisch-massenspektrometrische Bestimmung von Phenolen in Wasser	
97.		MUK 4.1.738-99 *	Chromatographisch-massenspektrometrische Bestimmung von Phthalaten und organischen Säuren in Wasser	
98.		MUK 4.1.739-99 *	Chromatographisch-massenspektrometrische Bestimmung von Benzol, Toluol, Chlorbenzol, Ethylbenzol, o-Xylol, Styrol in Wasser	
99.		MUK 4.1.741-99 *	Chromatographisch-massenspektrometrische Bestimmung von Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Chrysen und Benz(a)pyren in Wasser	
100		MUK 4.1.742-99 *	Inversvoltammetrische Messung der Konzentration von Zink-, Cadmium-, Blei- und Kupferionen in Wasser	
101.		MUK 4.1.745-99 *	Gaschromatographische Bestimmung von Dimethylterephthalat in Wasser	

102.		MUK 4.1.752-99 *	Gaschromatographische Bestimmung von Phenol in Wasser	
103.		MUK 4.1.753-99 *	Ionenchromatographische Bestimmung von Formaldehyd in Wasser	
104.		MUK 4.1.1044a-01 *	Gaschromatographische Bestimmung von Acrylnitril, Acetonitril, Dimethylamin, Dimethylformamid, Diethylamin, Propylamin, Triethylamin und Ethylamin in Luft	
105.		MUK 4.1.1046(a)-01 *	Gaschromatographische Bestimmung von ortho-, meta- und para-Xylolen in Luft	
106.		MUK 4.1.1053-01*	Ionenchromatographische Bestimmung von Formaldehyd in Luft	
107.		MUK 4.1.1206-03*	Gaschromatographische Bestimmung von Acrylnitril, Acetonitril, Dimethylformamid, Diethylamin und Triethylamin in Wasser	
108.		MUK 4.1.1209-03*	Gaschromatographische Bestimmung von e-Caprolactam in Wasser	

109.		MUK 4.1.1256-03*	Messung der Massenkonzentration von Zink mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
110.		MUK 4.1.1255-03*	Messung der Massenkonzentration von Aluminium mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
111.		MUK 4.1.1257-03*	Messung der Massenkonzentration von Bor mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
112.		MUK 4.1.1263-03*	Messung der Massenkonzentration von Gesamtphenolen und flüchtigen Phenolen mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	

113.		MUK 4.1.1265-03*	Messung der Massenkonzentration von Formaldehyd mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
114.		MUK 4.1.1271-03*	Messung der Massenkonzentration von Phenol mit fluorimetrischer Methode in der Luft der Arbeitszone und der atmosphärischen Luft besiedelter Orte	
115.		MUK 4.1.1272-03*	Messung der Massenkonzentration von Formaldehyd mit fluorimetrischer Methode in der Luft der Arbeitszone und der atmosphärischen Luft besiedelter Orte	
116.		MUK 4.1.1273-03*	Messung der Massenkonzentration von Benz(a)pyren in der atmosphärischen Luft und in der Luft der Arbeitszone mittels Hochleistungsflüssigchromatographie mit fluorimetrischer Detektion	
117.		MUK 4.1.1478-03*	Bestimmung von Phenol in der atmosphärischen Luft und im Luftraum von Wohn- und öffentlichen Gebäuden mittels Hochleistungsflüssigchromatographie	

118.		MUK 4.2.801-99 *	Methoden der mikrobiologischen Kontrolle von Parfümerie- und Kosmetikerzeugnissen	
119.		MUK 2715-83 *	Methodische Anweisungen zur gaschromatographischen Bestimmung von Ethylchlorhydrin (ECH) in Luft	
120	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommis 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Da offiziellen Veröffentlichung und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2 entstanden sind).			
121.	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommis 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Da offiziellen Veröffentlichung und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2 entstanden sind).			
122.	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommis 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Da offiziellen Veröffentlichung und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2 entstanden sind).			
123.	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommis 02.12.2024 Nr. 136 (tritt in Kraft nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Da offiziellen Veröffentlichung und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.2 entstanden sind).			

1231		MUK 4.1.3166-14*	Gaschromatographische Bestimmung von Hexan, Heptan, Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Ethylacetat, Methanol, Isopropanol, Acrylnitril, n-Propanol, n-Propylacetat, Butylacetat, Isobutanol, n-Butanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, o- und p-Xylolen, Isopropylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol in Wasser und wässrigen Auszügen aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung	Zertifizierungsz 01. 00282-2008 0153.16.01.13, Register FR.1.31 16740
1232		MUK 4.1.3167-14*	Gaschromatographische Bestimmung von Hexan, Heptan, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, o-, p-Xylolen, Isopropylbenzol, n-Propylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol, Benzaldehyd in der atmosphärischen Luft, der Luft der Prüfkammer und geschlossener Räume	Zertifizierungsz 01. 00282-2008/ 0155.16.01.13, Register FR.1.31 16742
1233		MUK 4.1.3168-14*	Gaschromatographische Bestimmung von Dimethylphthalat, Dimethylterephthalat, Diethylphthalat, Dibutylphthalat, Butylbenzylphthalat, Bis(2-ethylhexyl)phthalat und Dioctylphthalat in atmosphärischer Luft, Luft der Prüfkammer und geschlossenen Räumen	angewendet ab Attestierungsze 01. 00282-2008/0146.14.1 14.12.2012, Nu Register FR.1.31.2013.1(

1234	MUK 4.1.2369-14*	Gaschromatographische Bestimmung von Dimethylphthalat, Dimethylterephthalat, Diethylphthalat, Dibutylphthalat, Butylbenzylphthalat, Bis(2-ethylhexyl)phthalat und Dioctylphthalat in Wasser und wässrigen Extrakten aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung	Attestierungszertifikat Nr. 01. 00282-2008/0147. 16.01.13, Nummer im Register FR.1.31.2013. 16764

1235	MUC 4.1.14*	Gaschromatographische Bestimmung von Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Ethylacetat, Methanol, Isopropanol, Ethanol, n-Propylacetat, n-Propanol, Isobutylacetat, Butylacetat, Isobutanol, n-Butanol in atmosphärischer Luft, Luft der Prüfkammer und geschlossenen Räumen	Anerkennungszertifikat Nr. 01.00282-2008/0154.16.01.13, Nummer im Register FR.1.31.2013.16741

1236	MUA 4.1.14*	GC-Bestimmung von Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Methanol, Ethanol, Methylacrylat, Methylmethacrylat, Ethylacrylat, Isobutylacrylat, Butylacrylat, Butylmethacrylat, Toluol, Styrol, α-Methylstyrol in Wasser und wässrigen Extrakten aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung	Gaschromatographische Anleitung 2371

124.		MR Nr. 29 FZ/830 *	Gaschromatographische Bestimmung der Massenkonzentration von Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, p- und o-Xylolen, Isopropylbenzol, n-Propylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol in wässrigen Extrakten aus Polystyrolkunststoffen	
125.		MR Nr. 29 FZ/2688-03 *	Schnellmethode zur Bewertung der Toxizität von Luftproben anhand wasserlöslicher Komponenten unter Verwendung von Rindersperma als Testobjekt	
126		MR Nr. 29 FZ/828 *	Gaschromatographische Bestimmung der Massenkonzentration von Hexan, Heptan, Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Ethylacetat, Methanol, Isopropanol, Acrylnitril, n-Propanol, Butylacetat, Isobutanol, n-Butanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, o- und p-Xylolen, Isopropylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol in wässrigen Extrakten aus Polymermaterialien unterschiedlicher Zusammensetzung	

127.		MP 1328-75 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Caprolactam in Wasser, Luft und biologischen Medien	
128.		MR 1503-76 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Hexamethylendiamin in Wasser bei sanitär-chemischen Untersuchungen von Polymermaterialien, die in der Lebensmittel- und Textilindustrie verwendet werden	
129.		MR 1870-78	Methodische Empfehlungen zur merkurimetrischen Bestimmung kleiner Mengen von Vinylacetat in Wasser, wässrig-alkoholischen Lösungen und Lebensmitteln	angewendet bis
130.		MR Nr. 1941-78 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Vinylchlorid in PVC und Polymermaterialien auf dessen Basis, in Modellmedien, die Lebensmittel imitieren, in Nahrungsmitteln	
131.		MR 2915-82	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Vinylacetat in Wasser mittels Gas-Flüssig-Chromatographie	angewendet bis
132.		MR 2946-83 *	Methodische Empfehlungen. Messung der impulsartigen lokalen Vibration	

133.		RD 52.04.186-89 *	Leitfaden zur Kontrolle der Luftverschmutzung	
134.	Gestrichen durch Beschluss des Kollegiums der Eurasischen Wirtschaftskommis 02.12.2024 Nr. 136 (tritt nach Ablauf von 30 Kalendertagen ab dem Datum sei Veröffentlichung in Kraft und gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 26.11.202 sind).			
134[1]		RD 52.24.488-2006*	Massenkonzentration flüchtiger Phenole in Wässern. Methodik zur Durchführung von Messungen mittels extraktions-photometrischem Verfahren nach Wasserdampfdestillation	Attestierungsze Nr. 143.24-2006 vom 30.01.2006 Nummer im Reg FR.1.31.2007. 0
135.		RD 52.24.492-2006 *	Massenkonzentration von Formaldehyd in Wässern. Methodik zur Durchführung von Messungen mittels photometrischem Verfahren mit Acetylaceton	
136.		PND F 14.1:2:4.36-95 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Bor in Proben von natürlichem, Trink- und Abwasser mit dem Flüssigkeitsanalysegerät "Fluorat-02"	

137.		PND F 14.1:2:4.139-98 *	Methodik zur Durchführung von Messungen von Cobalt, Nickel, Kupfer, Chrom, Zink, Mangan, Eisen, Silber in Trink-, natürlichen und Abwässern mittels Atomabsorptionsspektrometrie mit Flammenatomisierung	
138.		PND F 14.1:2:4.140-98 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentrationen von Beryllium, Vanadium, Bismut, Cadmium, Cobalt, Kupfer, Molybdän, Arsen, Nickel, Zinn, Blei, Selen, Silber, Antimon und Chrom in Trink-, natürlichen und Abwässern mittels Atomabsorptionsspektrometrie mit elektrometrischer Atomisierung	
139.		PND F 14.1:2:4.143-98 *	Methodik zur Durchführung von Messungen von Aluminium, Barium, Bor, Eisen, Cobalt, Mangan, Kupfer, Nickel, Strontium, Titan, Chrom und Zink in Trink-, natürlichen und Abwässern mittels ICP-Spektrometrie	
140.		PND F 14.2.22-95 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Eisen-, Cadmium-, Blei-, Zink- und Chromionen in Proben natürlicher und Abwässer mittels Flammen-Atomabsorptionsspektrometrie	

141.		PND F 14.1:2:4.182-02 *	Quantitative chemische Analyse von Wässern. Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Phenolen in Proben von Trink-, natürlichen und Abwässern mittels fluorimetrischem Verfahren mit dem Flüssigkeitsanalysegerät "Fluorat-02"	
142.		PND F 14.1:2:4.185-02 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Benz(a)pyren in Proben von natürlichen, Trink- und Abwässern mittels Kryolumineszenz unter Verwendung des Flüssigkeitsanalysegeräts "Fluorat-02-2M" und des Vorsatzes "KRIO-1"	
143.		PND F 14.1:2:4.186-02 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Benz(a)pyren in Proben von natürlichen, Trink- und Abwässern mittels Hochleistungsflüssigkeitschromatographie (HPLC) unter Verwendung des Flüssigkeitsanalysegeräts "Fluorat-02" als fluorimetrischer Detektor (M01-21-01)	

144.		PND F 14.2:4.187-02 *	Methodik zur Durchführung von Messungen der Massenkonzentration von Formaldehyd in Proben von natürlichen, Trink- und Abwässern mit dem Flüssigkeitsanalysegerät "Fluorat-02"	
145.		PND F 14.2:4.70-96 *	Methodik zur Durchführung von Messungen polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe in Trink- und natürlichen Wässern	
146.		NDP 30.2:3.2-95 (NDP 30.2:3.2-04) *	Methodik zur Durchführung von Messungen von ε-Caprolactam in natürlichen und Abwässern	
146 1		PND F 14.1:2:4.211-05*	Verfahren zur Messung der Massenkonzentration von Caprolactam in Proben natürlicher und abwasserhaltiger Wässer mittels Gaschromatographie	Zertifizierungsb Nr. 224.01.11.0 23.04.2004, Registernumme FR.1.31.2013.1
147.		Instruktion Nr. 006-0712*	Methoden zur Bestimmung und Bewertung mikrobiologischer Sicherheits- und Unbedenklichkeitsindikatoren für den Menschen bei Konsumgütern, Papier und Karton, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen	Neu

148.		Instruktion Nr. 091-0610 *	Methoden der sanitär-mikrobiologischen Kontrolle von Erzeugnissen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind	
149.		Instruktion 1.1.11-12-35-2004 *	Anforderungen an die Durchführung experimenteller Untersuchungen für die primäre toxikologische Bewertung und hygienische Reglementierung von Stoffen	
150.		Instruktion 2.3.3.10-15-64-2005 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Erzeugnissen aus polymeren und anderen synthetischen Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen	
151.		Instruktion 4.1.10-12-39- 2005 *	Verfahren zur Messung der Konzentrationen von Aceton, Methanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Pentan, o-, m-, p-Xylol, Hexan, Oktan und Dekan in Wasser mittels Gaschromatographie	
152.		Instruktion 4.1.10-12-40- 2005 *	Verfahren zur Messung der Konzentrationen von Toluol in Wasser mittels Gaschromatographie	
153.		Instruktion 4.1.10-15-90- 2005 *	Durchführung der staatlichen sanitären Überwachung der Herstellung und Verwendung polymerer Materialien der Polyolefinklasse, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	

154.		Instruktion 4.1.10-14-91- 2005 *	Gaschromatographisches Verfahren zur Bestimmung von Restmonomeren und nicht polymerisierenden Verunreinigungen, die aus Polystyrolkunststoffen in Wasser, Modellmedien und Lebensmitteln freigesetzt werden	
155.		Instruktion 4.1.10-15-92- 2005 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Kautschuken und daraus hergestellten Erzeugnissen, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	
156.		Instruktion 4.1.10-14-101-2005 *	Methoden zur Untersuchung polymerer Materialien für die hygienische Bewertung	
157.		Instruktion Nr. 016-1211 *	Methoden zur Bewertung der hygienischen Sicherheit einzelner Arten von Erzeugnissen für Kinder	
158.		Instruktion Nr. 880-71 *	Instruktion zur sanitär-chemischen Untersuchung von Erzeugnissen aus polymeren und anderen synthetischen Materialien, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	

159.		Instruktion Nr. 4259-87 *	Instruktion zur sanitär-chemischen Untersuchung von Erzeugnissen aus polymeren und anderen synthetischen Materialien, die für die Verwendung in der Trinkwasserversorgung und Wasserwirtschaft bestimmt sind	
160.		Methode M 04-46-2007 *	Verfahren zur Messung des Massenanteils von Quecksilber in Proben von Lebensmitteln, Lebensmittelrohstoffen, Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Rohstoffen für deren Herstellung mittels Atomabsorptionsspektrometrie unter Verwendung des Quecksilberanalysators RA-915+ mit dem Aufsatz PIRO 915+	
161.		Methode Nr. 49-9804 *	Gaschromatographisches Verfahren zur Bestimmung von Dibutylphthalat und Dioctylphthalat in Luft und Gasemissionen von Zellstoff- und Papierproduktionen	
162.		MVI.MN 1401-2000 *	Verfahren zur Messung der Konzentrationen von Styrol in wässrigen und wässrig-alkoholischen Medien, die alkoholische Getränke simulieren, mittels Gaschromatographie	

163.		MVI.MN 1402-2000*	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Dibutylphthala (DBP) und Dioctylphthalat (DOP) in wässrigen und wässrig-alkoholische Medien, die alkoholische Getränke simulieren, mittels Gaschromatographie
164.		MVI.MN 1489-2001 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Benz(a)pyren Wasser mittels Flüssigchromatographie
165.		MVI.MN 1490-2001 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen halogenhaltiger aliphatischer Kohlenwasserstoffe im Wasser der zentralen Trinkwasserversorgung mittels Gas Flüssig-Chromatographie
166.		MVI.MN 1792-2002 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Elementen in flüssigen Proben mit dem Spektrometer ARL 3410+
167.		MVI.MN 1924-2003 *	Verfahren zur gaschromatographischen Bestimmung von Phenol und Epichlorhydrin in Modellmedien, die Lebensmittel simulieren

168.		MVI.MH. 2367-2005 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Dimethylterephthalat (DMT) in Modellmedien, die Lebensmittel simulieren, mittels Gaschromatographie
169.		MVI.MN 2558-2006 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Aceton und Acetaldehyd in Extrakten von Modellmedien, die Lebensmittel simulieren, mittels Gaschromatographie
170.		MVI.MN 3057-2008*	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Schwermetalle in wässrigen Matrices mittels Atomabsorptionsspektrometrie
171.		MVI.MN 3421-2010*	Messverfahren zur Bestimmung der Volumen- und spezifischen Aktivität gammastrahlender Radionuklide m Gammaspektrometern mit Halbleiterdetektoren

172.		MVI.MN 4498-2013*	Messverfahren zur Bestimmung der effektiven spezifischen Aktivität natürlicher Radionuklide Radium-226, Thorium-232, Kalium-40 mit Gamma-Beta-Spektrometern MKS-AT1315
173.		MVI.MN 5562-2016 *	Bestimmung der Konzentrationen von Agidol-2, Captax, Altax, Zimat, Ethylzimat, Diphenylguanidin, Thiuram D und Thiuram E in wässrigen Extrakten aus Materialien Messverfahren mittels Flüssigchromatographie
174.			Methodische Hinweise zur sanitär-chemischen Untersuchung von Latex-Babysaugern und Behältern von Schnullersaugern vom 19.10.90
175.			Methodische Hinweise zur sanitär-hygienischen Bewertung von Gumm und Latexerzeugnissen für medizinische Zwecke vom 19.12.86
176.			Bestimmung von Acrylnitril, Acetonitril, Acetaldehyd und Aceton mittels Gas-Flüssig-Chromatograph // Lurje Ju.Ju. Analytische Chemie industrieller Abwässer. – M., 1984 *

177.			Getrennte Bestimmung verschiedener Glykole und Glycerin mittels Adsorptionschromatographi // Lurje Ju.Ju. Analytische Chemie industrieller Abwässer. – M., 1984 *
178.			Bestimmung von Phenol mit p-Nitrophenyldiazonium // Solowjew T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung von Schadstoffen in de atmosphärischen Luft. – M., 1974 *
179.			Bestimmung von Aceton mit Salicylaldehyd // Solowjewa T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung von Schadstoffen in de atmosphärischen Luft. – M., 1974 *
180.			Bestimmung von Methylmethacryla über Formaldehyd // Solowjewa T.W Leitfaden zu Methoden der Bestimmung von Schadstoffen in de atmosphärischen Luft. – M., 1974 *

181.			Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Aceton und Acetaldehyd in Extrakten von Modellmedien, die Lebensmittel simulieren, mittels Gaschromatographie. Bestätigt von Gesundheitsministerium der Repub Belarus am 27.11.06 *
182.			Bestimmung von Hexamethylendiamin mit 2,4-Dinitrochlorbenzol // Solowjewa T.W Leitfaden zu Methoden der Bestimmung von Schadstoffen in de atmosphärischen Luft.– M., 1974*
183.			Bestimmung von Caprolactam mit Hydroxylamin // Solowjewa T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung von Schadstoffen in de atmosphärischen Luft – M., 1974*
184	Anlage 2	MVI.MN 6309-2020 *	Massenkonzentration von Chlorbenzol, das aus Erzeugnissen aus Polycarbonat freigesetzt wird, i wässrigen und luftförmigen Medien Messverfahren mittels Gaschromatographie

185	KZ.06.01.00197-2020	Messverfahren zur Bestimmung des Migrationsniveaus, ausgedrückt in Einheiten der Massenkonzentration, in wässrige und luftförmige Medien von Butadien, das in Erzeugnissen aus Polystyrol und Styrolcopolymeren enthalten ist	Zertifizierungsbescheinigung Nr. 168 vom 22.10.2020; anzuwenden bis 01.07.2025
185 1		GOST 34945-2023	Erzeugnisse aus Polystyrol und Styrolcopolymeren. Bestimmung vo Butadien in luftförmigen und wässrigen Medien
186	Anlage 2	AMI.MN 0003-2021 *	Massenkonzentration von ε-Caprolactam, das aus Erzeugnissen aus Polyamiden freigesetzt wird, in wässriger und luftförmiger Umgebung. Messverfahren mittels Hochleistungsflüssigchromatograph

187		AMI.MN 0002-2021 *	Massenkonzentration von Benz(a)pyren, das aus Erzeugnisse aus Paraffinen, Wachsen und Gummi-Latex-Verbindungen freigesetzt wird, in wässriger und luftförmiger Umgebung. Messverfahren mittels Hochleistungsflüssigchromatograph
188		KZ.06.04.00001-2021 *	Messverfahren zur Bestimmung des Migrationsniveaus, ausgedrückt in Einheiten der Massenkonzentration in wässrige und luftförmige Medien von Acetophenon, das in Erzeugnissen aus Gummi-Latex-Verbindungen sowie Polystyrol und Styrolcopolymeren enthalten ist
189		AMI.MN 0111-2023*	Massenkonzentration von Vinylacetat, das aus Erzeugnissen aus textilen Materialien und Polymeren auf Vinylacetatbasis freigesetzt wird, in wässrigen und luftförmiger Umgebung. Messverfahren mittels Gaschromatographie

* Gilt bis zur Entwicklung der entsprechenden zwischenstaatlichen Norm

Genehmigt
durch den Beschluss der Kommission der Zollunion

vom 23. September 2011 Nr. 798

Verzeichnis
der Normen, die Regeln und Methoden der Untersuchungen
(Prüfungen) und Messungen enthalten, einschließlich der Regeln für die Probenahme,
die für die Anwendung und Erfüllung der Anforderungen des Technischen
Regelwerks der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug"
(TR ZU 008/2011) und die Durchführung der Konformitätsbewertung
(Konformitätsbestätigung) von Produkten erforderlich sind

№ п/п	Elemente des technischen Regelwerks	Bezeichnung der Norm. Information über Änderungen	Bezeichnung
1	2	3	4

1.	Anlage 2	GOST 15820-82	Polystyrol und Styrolcopolym Gaschromato Verfahren zur Bestimmu Restmonome und nicht polymerisiere Verunreinigu
2.	GOST 18165–89	Trinkwasser. Verfahren zur Bestimmung der Massenkonzentration von Aluminium	
3.	Probenahme	GOST 18321-73	Statistische Qualitätskont Verfahren de Zufallsauswa Stichproben für Stückgüte
4.	Anlage 2	GOST 22648-77	Kunststoffe. V Bestimmung hygienischer

5.	GOST 24295-80	Emailliertes Haushaltsgeschirr aus Stahl. Analyseverfahren für Extrakte	
6.	GOST 26150-84	Baustoffe und Bauprodukte, polymere Ausbauwerkstoffe auf Basis von Polyvinylchlorid. Verfahren der sanitär-chemischen Bewertung	
7.	Artikel 4, Absätze 2, 3, 3.1 (Absatz 1-5, 8-17, 18-20), 3.2 (Absätze 1,3) 3.3 (Absatz 1), 3.5, 4, 5	GOST 27178-93	Spielzeug. Prü

8.	Anlage 2	GOST 30108-94	Baustoffe und Bauprodukte. Bestimmung spezifischen e Aktivität natü Radionuklide
9.	GOST 30351-2001	Polyamide, Fasern, Gewebe, Folien aus Polyamid. Bestimmung des Massenanteils von Restmengen Caprolactam und niedermolekularen Verbindungen sowie ihrer Migrationskonzentration in Wasser. Verfahren der Flüssig- und Gas-Flüssig-Chromatographie	
10.	Anlage 2	GOST 50801-95	Holzrohstoffe Halbfabrikate Erzeugnisse a Holz und Holz

11.	GOST 25737-91 (ISO 6401-85)	Kunststoffe. Homopolymere und Copolymere des Vinylchlorids. Bestimmung des Restmonomers Vinylchlorid. Gaschromatographisches Verfahren	
12.	Artikel 4, Absätze 2, 3, 3.1 (Absatz 1-5, 8-17, 18-20), 3.2 (Absätze 1,3) 3.3 (Absatz 1), 3.5, 4, 5	GOST 25779-90 (mit Änderungen Nr. 1 und Nr. 2)	Spielzeug. All Sicherheitsan und Prüfverfa
GOST R 51555-99		Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Mechanische und physikalische Eigenschaften	
ST RK GOST R 51555-2008		Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Mechanische und physikalische Eigenschaften	

13.	Artikel 4, Absatz 3.2, (Absätze 1,3)	GOST ISO 8124-2-2001	Spielzeug. All Sicherheitsan und Prüfverfa Entflammbark
GOST R ISO 8124-2-2008		Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen. Teil 2. Entflammbarkeit	
14.	Artikel 4, Absatz 3.3 (Absatz 1), Anlage 2	GOST ISO 8124-3-2001	Spielzeug. All Sicherheitsan und Prüfverfa Freisetzung gesundheitss Elemente für Kinder
ST RK ISO 8124-3-2008		Spielzeug. Allgemeine Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren. Freisetzung gesundheitsschädlicher Elemente für Kinder	

15.	Artikel 4, Absatz 3.1 (Absatz 24)	STB IEC 60825-1-2011	Sicherheit vor Lasereinrichtu Teil 1. Klassifi Ausrüstung u Anforderunge
16.	Artikel 4, Absätze 3.5 und 5	STB IEC 62115-2008	Elektrische Sp Sicherheitsan
GOST R 51557-99		Elektrische Spielzeuge. Sicherheitsanforderungen	
ST RK GOST R 51557-2008		Elektrische Spielzeuge. Sicherheitsanforderungen	

17.	Artikel 4, Absätze 1, 4 und 5	STB 1700-2006 (EN 71-7:2002)	Spielzeug. Sicherheitsan Teil 7. Fingerfarbe Technische Anforderunge Prüfverfahren
18.	Artikel 4, Absatz 3.1 (Absätze 3, 12)	STB EN 71-8-2006	Spielzeug. Sicherheitsan Teil 8. Schauk Rutschen und ähnliche Spie aktive Erholung in In und im Freien Gelände
19.	Anlage 2	GOST R ISO 7218-2008	Mikrobiologie Anleitung für mikrobiolo Untersuchung

20.	GOST R 51210-98	Trinkwasser. Verfahren zur Bestimmung des Borgehalts	
21.	GOST R 51309-99	Trinkwasser. Bestimmung des Elementgehalts durch Methoden der Atomspektrometrie	
22.	GOST R 53485-2009	Textilmaterialien. Verfahren zur Bestimmung der Toxizität	
23.	Hygienevorschriften und -normen 2.4.7.14-34-2003 *	Spielzeug und Spiele. Hygienische Sicherheitsanforderungen. Prüfverfahren. Anforderungen an Produktion und Vertrieb	
24.	Hygienevorschriften und -normen 9-29-95 (RF Nr. 2.1.8.042-96) *	Hygienenormen für zulässige Pegel physikalischer Faktoren bei Anwendung von Konsumgütern im Haushalt	

25.	MU 1.1.037-95 *	Biotestung von Erzeugnissen aus Polymeren und anderen Materialien	
26.	MU Nr. 11-12-25-96 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Acrylsäurenitril in Extrakten (Schweißflüssigkeit) aus der Faser "Nitron D" mittels Gas-Flüssig-Chromatographie	
27.	MU Nr. 71-93 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Messung von Acetonkonzentrationen in der Luft	
28.	MU Nr. 75-92 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Formaldehyd in Wasser, wässrigen Auszügen aus Polymermaterialien und Modellmedien, die Lebensmittel imitieren	

29.	MU Nr. 76-93 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung von Methanol- und Ethanolkonzentrationen in der atmosphärischen Luft	
30.	MU Nr. 266-92 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung von Formaldehydkonzentrationen in atmosphärischer Luft	
31.	MU Nr. 268-92 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung von Konzentrationen von Cyanwasserstoff und Acrylsäurenitril in Luft:	

32.	Anlage 2	MU 942-72 *	"Methodische zur Bestimmung Übergangs or Lösungsmitte Polymermate in mit ihnen i stehende Luft, Modelllö trockene und flüssige Lebensmittel"
33.	MU Nr. 1424-76 *	Methodische Hinweise zur Probenahme aus Objekten der äußeren Umgebung und deren Vorbereitung für die anschließende Bestimmung karzinogener polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe";	

34.	MU Nr. 2563-82 *	Methodische Hinweise zur photometrischen Messung von Acetaldehydkonzentrationen in Luft am Arbeitsplatz	
35.	MU Nr. 2704-83 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Bestimmung von Methyltoluylat, Dinyl und Dimethyl-terephthalat in der Luft	
36.	MU Nr. 2902-83 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Messung von Konzentrationen von Methyl-, Ethyl-, Isopropyl-, n-Propyl-, n-Butyl-, sec-Butyl- und Isobutylalkohol in der Luft am Arbeitsplatz	

37.	MU Nr. 3999-85 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung von Ethylenglykol- und Methanolkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz	
38.	MU 4077-86 *	Methodische Hinweise zur sanitär-hygienischen Untersuchung von Gummi und Erzeugnissen daraus, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	
39.	MU 4149-86 *	Methodische Hinweise zur Durchführung der staatlichen Aufsicht über die Herstellung und Anwendung von Polymermaterialien der Polyolefinklasse, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	

40.	Anlage 2	MU Nr. 4167-86 *	Methodische gaschromatog Messung von Konzentration Benzin, Benzo Toluol, Ethylb , p-Xylolen, Sty Pseudocumol in der Luft am Arbeitsplatz
41.	MU 4395-87 *	Methodische Hinweise zur hygienischen Bewertung von lackierten Konservendosen	
42.	MU Nr. 4477-87 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung der Konzentrationen von Benzol, Toluol und p-Xylol in der Luft der Arbeitszone	

43.	MU 4628-88 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Restmonomeren und nicht polymeri- sierenden Verunreinigungen, die aus Polystyrolkunststoffen in Wasser, Modellmedien und Lebensmittel freigesetzt werden	
44.	MU Nr. 4759-88 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Messung der Konzentrationen von Styrol in der Luft der Arbeitszone	
45.	MUK 2.3.3.052-96 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Erzeugnissen aus Polystyrol und Styrolcopolymeren	

46.	MUK 4.1/4.3.1485-03 *	Hygienische Bewertung von Kleidung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	
47.	MUK 4.1/4.3.2038-05 *	Sanitär-epidemiologische Bewertung von Spielzeug	
48.	MUK 4.1.025-95 *	Methoden zur Messung der Massen- konzentration von Methacryl- verbindungen in Objekten der Umwelt	
49.	MUK 4.1.078-96 *	Methodische Hinweise zur Messung der Massenkonzentration von Formaldehyd mit fluorimetrischer Methode in der Luft der Arbeitszone und in der atmosphärischen Luft besiedelter Orte	

50.	MUK 4.1.580-96 *	Bestimmung von Acrylsäurenitril, das aus Polyacrylnitrilfasern in die Luft freigesetzt wird, mittels Gas-chromatographie	
51.	Anlage 2	MUK 4.1.598-96 *	Methodische gas- chromatograp Bestimmung aromatischen schwefelhaltig halogenhaltig Methanol, Ace Acetonitril in der atmosp Luft

52.	MUK 4.1.600-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Aceton, Methanol und Isopropanol in der atmosphärischen Luft	
53.	MUK 4.1.607-06 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Vinylchlorid in der atmosphärischen Luft mittels Gas-Flüssig-Chromatographie	
54.	MUK 4.1.611-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Dimethylphthalat in der atmosphärischen Luft	

55.	MUK 4.1.614-96 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung von Diethylphthalat in der atmosphärischen Luft mittels Hochleistungsflüssigchromatographie	
56.	MUK 4.1.617-96 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Bestimmung von Xylenolen, Kresolen und Phenol in der atmosphärischen Luft	
57.	MUK 4.1.624-96 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Bestimmung von Methyl- und Ethylalkohol in der atmosphärischen Luft	
58.	MUK 4.1.646-96 *	Methodische Hinweise zur gas-chromatographischen Bestimmung von halogenhaltigen Stoffen in Wasser	

59.	MUK 4.1.647-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Phenol in Wasser	
60.	MUK 4.1.649-96 *	Methodische Hinweise zur chromato- massenspektrometrischen Bestimmung flüchtiger organischer Stoffe in Wasser	
61.	MUK 4.1.650-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Aceton, Methanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Pentan, o-, m-, p-Xylol, Hexan, Octan und Decan in Wasser	
62.	Anlage 2	MUK 4.1.651-96 *	Methodische gaschromatog Bestimmung Wasser

63.	MUK 4.1.652-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Ethylbenzol in Wasser	
64.	MUK 4.1.654-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Butanal, Butanol, Isobutanol, 2-Ethylhexanal, 2-Ethylhexenal und 2-Ethylhexanol in Wasser	
65.	MUK 4.1.656-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Methylacrylat und Methylmethacrylat in Wasser	

66.	MUK 4.1.657-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Butylacrylat und Butylmethacrylat in Wasser	
67.	MUK 4.1.658-96 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Acrylnitril in Wasser	
68.	MUK 4.1.662-97 *	Methodische Hinweise zur Bestimmung der Massenkonzentration von Styrol in der atmosphärischen Luft mittels Gaschromatographie	
69.	MUK 4.1.737-99 *	Chromato-massenspektrometrische Bestimmung von Phenolen in Wasser	

70.	MUK 4.1.738-99 *	Chromato-massenspektrometrische Bestimmung von Phthalaten und organischen Säuren in Wasser	
71.	MUK 4.1.739-99 *	Chromato-massenspektrometrische Bestimmung von Benzol, Toluol, Chlorbenzol, Ethylbenzol, o-Xylol und Styrol in Wasser	
72.	MUK 4.1.741-99 *	Chromato-massenspektrometrische Bestimmung von Phenanthren, Anthracen, Fluoranthen, Pyren, Chrysen und Benz(a)pyren in Wasser	
73.	MUK 4.1.742-99 *	Inversvoltammetrische Messung der Konzentration von Zink-, Cadmium-, Blei- und Kupferionen in Wasser	

74.	MUK 4.1.745-99 *	Gaschromatographische Bestimmung von Dimethylterephthalat in Wasser	
75.	Anlage 2	MUK 4.1.752-99 *	Gaschromato Bestimmung in Wasser
76.	MUK 4.1.753-99 *	Ionenchromatographische Bestimmung von Formaldehyd in Wasser	
77.	MUK 4.1.1044a-01 *	Gaschromatographische Bestimmung von Acrylnitril, Acetonitril, Dimethylamin, Dimethylformamid, Diethylamin, Propylamin, Triethylamin und Ethylamin in der Luft	

78.	MUK 4.1.1046(a)-01 *	Gaschromatographische Bestimmung von ortho-, meta- und para-Xylolen in der Luft	
79.	MUK 4.1.1053-01 *	Ionenchromatographische Bestimmung von Formaldehyd in der Luft	
80.	MUK 4.1.1206-03 *	Gaschromatographische Bestimmung von Acrylnitril, Acetonitril, Dimethylformamid, Diethylamin und Triethylamin in Wasser	
81.	MUK 4.1.1209-03 *	Gaschromatographische Bestimmung von ε-Caprolactam in Wasser	

82.	MUK 4.1.1256-03 *	Messung der Massenkonzentration von Zink mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
83.	MUK 4.1.1255-03 *	Messung der Massenkonzentration von Aluminium mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	

84.	MUK 4.1.1257-03 *	Messung der Massenkonzentration von Bor mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	
85.	MUK 4.1.1263-03 *	Messung der Massenkonzentration von Gesamtphenolen und flüchtigen Phenolen mit fluorimetrischer Methode in Proben von Trinkwasser und Wasser aus oberirdischen und unterirdischen Quellen der Wassernutzung	

86.	Anlage 2	MUK 4.1.1265-03 *	Messung der Massenkonze Formaldehyd fluorimetrisch Methode in Pr Trinkwasser u Wasser aus o und unterirdis Quellen der Wassernutzur
87.	MUK 4.1.1271-03 *	Messung der Massenkonzentration von Phenol mit fluorimetrischer Methode in der Luft der Arbeitszone und in der atmosphärischen Luft besiedelter Orte	

88.	MUK 4.1.1272-03 *	Messung der Massenkonzentration von Formaldehyd mit fluorimetrischer Methode in der Luft der Arbeitszone und in der atmosphärischen Luft besiedelter Orte	
89.	MUK 4.1.1273-03 *	Messung der Massenkonzentration von Benz(a)pyren in der atmosphärischen Luft und in der Luft der Arbeitszone mittels Hochleistungs- flüssigchromatographie mit fluorimetrischer Detektion	

90.	MUK 4.1.1478-03 *	Bestimmung von Phenol in der atmosphärischen Luft und der Luftumgebung von Wohn- und öffentlichen Gebäuden mittels Hochleistungsflüssigkeits- chromatographie	
91.	MUK 4.2.801-99 *	Methoden der mikrobiologischen Kontrolle von Parfümerie- und Kosmetik- produkten	

92.	MUK 2715-83 *	Methodische Hinweise zur gas- chromatographischen Bestimmung von Ethylchlorhydrin (ECH) in der Luft	
93.	MR 01.022-07*	Gaschromatographische Bestimmung von Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Ethylacetat, Methanol, Isopropanol, Ethanol, n-Propylacetat, n-Propanol, Isobutylacetat, Butylacetat, Isobutanol, n-Butanol, die aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung in die Luft abgegeben werden	

94.	Anlage 2	MR 01.023-07 *	Gaschromatographische Bestimmung von Hexan, Heptan, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, o-, p-Xylol, Isopropylbenzol, n-Propylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol, Benzaldehyd, die aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung in die Luft abgegeben werden	

95.	MR 01.024-07 *	Gaschromatographische Bestimmung von Hexan, Heptan, Acetaldehyd, Aceton, Methylacetat, Ethylacetat, Methanol, Isopropanol, Acrylnitril, n-Propanol, n-Propylacetat, Isobutylacetat, Butylacetat, Isobutanol, n-Butanol, Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, o- und p-Xylolen, Isopropylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol in wässrigen Extrakten aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung	

96.	MR 01.025-07 *	Gaschromatographische Bestimmung von Dimethylphthalat, Dimethyl- terephthalat, Diethylphthalat, Dibu- tylphthalat, Butylbenzylphthalat, Bis(2-ethylhexyl)phthalat und Dioc- tylphthalat in wässrigen Extrakten aus Materialien unterschiedlicher Zusammensetzung	

97.	MR Nr. 29 FZ/830 *	Gaschromatographische Bestimmung der Massenkonzentration von Benzol, Toluol, Ethylbenzol, m-, p- und o-Xylolen, Isopropylbenzol, n-Propylbenzol, Styrol, α-Methylstyrol in wässrigen Extrakten aus Polystyrolkunststoffen	
98.	MR Nr. 29 FZ/2688-03 *	Schnellmethode zur Bewertung der Toxizität von Luftproben anhand wasserlöslicher Komponenten unter Verwendung von Rindersperma als Testobjekt	

99.	MR 1503-76 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Hexamethylendiamin in Wasser bei sanitär-chemischen Untersuchungen in polymeren Materialien, die in der Lebensmittel- und Textilindustrie verwendet werden		
100.	Anlage 2	MR 1870-78 *	Methodische Empfehlungen zur mercurimetrischen Bestimmung geringer Mengen Vinylacetat in Wasser, in wasseralkoholischen Lösungen und Lebensmitteln"	

101.	MR 1941-78 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Vinylchlorid in PVC und Polymermaterialien auf dessen Basis, in Modellmedien, die Lebensmittel imitieren, in Nahrungsmitteln	
102.	MR 2915-82 *	Methodische Empfehlungen zur Bestimmung von Vinylacetat in Wasser mithilfe der Gas-Flüssig- Chromatographie	
103.	MR 2946-83 *	Methodische Empfehlungen. Messung impulshafter lokaler Vibration	

104.	RD 52.04.186-89 *	Leitfaden zur Kontrolle der Luftverschmutzung	
105.	RD 52.24.488-95 *	Messverfahren für die Massenkonzentration mit Bestimmung der Summe flüchtiger Phenole in Wasser durch photometrisches Verfahren nach Wasserdampfdestillation	
106.	RD 52.24.492-95 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Formaldehyd in Wässern durch photometrisches Verfahren mit Acetylaceton	

107.	PND F 14.1:2:4.36-95 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Bor in Proben von natürlichem, Trink- und Abwasser mit dem Flüssigkeits- analysator "Fluorat-02"	
108	PND F 14.1:2:4.139-98 *	Messverfahren für Cobalt, Nickel, Kupfer, Chrom, Zink, Mangan, Eisen, Silber in Trink-, natürlichen und Ab- wässern durch Atomabsorptions- spektrometrie mit Flammen- atomisierung	

109	Anlage 2	PND F 14.1:2:4.140-98 *	Messverfahren für Beryllium, Vanadium, Bismut, Cadmium, Cobalt, Kupfer, Molybdän, Arsen, Nickel, Zinn, Blei, Selen, Silber, Antimon und Chrom in Trink-, natürlichen und Ab- wässern durch Atomabsorptions- spektrometrie mit elektrometrischer Atomisierung	

110.	PND F 14.1:2:4.143-98 *	Messverfahren für Aluminium, Barium, Bor, Eisen, Cobalt, Mangan, Kupfer, Nickel, Strontium, Titan, Chrom und Zink in Trink-, natürlichen und Ab- wässern durch ICP-Spektrometrie	
111.	PND F 14.2.22-95 *	Messverfahren für die Massenkonzentration der Ionen von Eisen, Cadmium, Blei, Zink und Chrom in Proben natürlicher und Ab- wässer durch Flammen-Atom- absorptionsspektrometrie	

112.	PND F 14.1:2:4.117-97 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Phenolen in Proben von natürlichem, Trink- und Abwasser mit dem Analysator "Fluorat-02"	
113.	PND F 14.1:2:4.185-02 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Benz(a)pyren in Proben natürlicher, Trink- und Abwässer durch Kryolumineszenz mit Verwendung des Flüssigkeits- analysators "Fluorat-02-2M" und des Vorsatzes "KRIO-1"	

114.	PND F 14.1:2:4.186-02 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Benz(a)pyren in Proben natürlicher, Trink- und Abwässer durch Hochleistungsflüssig- chromatographie (HPLC) mit Verwendung des Flüssigkeits- analysators "Fluorat-02" als fluorimetrischer Detektor (M01-21-01)		
115.	Anlage 2	PND F 14.2:4.187-02 *	Messverfahren für die Massenkonzentration von Formaldehyd in Proben natürlicher, Trink- und Abwässer mit dem Flüssigkeitsanalysator "Fluorat-02"	

116.	PND F 14.2:4.70-96 *	Messverfahren für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Trink- und natürlichen Wässern	
117.	NDP 30.2:3.2-95 (NDP 30.2:3.2-04) *	Messverfahren für ε-Caprolactam in natürlichen und Abwässern	
118.	Instruktion Nr. 091-0610 *	Methoden der sanitär-mikrobiologischen Kontrolle von Erzeugnissen, die für Kinder und Jugendliche bestimmt sind	

119.	Instruktion 1.1.11-12-35-2004 *	Anforderungen an die Durchführung experimenteller Untersuchungen für die primäre toxikologische Bewertung und hygienische Reglementierung von Stoffen	
120.	Instruktion 2.3.3.10-15-64-2005 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Erzeugnissen, die aus polymeren und anderen synthetischen Materialien hergestellt sind und mit Lebensmitteln in Kontakt kommen	

121.	Instruktion 4.1.10-15-90-2005 *	Ausübung der staatlichen gesundheitsbehördlichen Überwachung von Herstellung und Verwendung polymerer Materialien der Polyolefinklasse, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	
122.	Instruktion 4.1.10-15-91-2005 *	Gaschromatographisches Verfahren zur Bestimmung von Restmonomeren und nicht polymerisierenden Verunreinigungen, die aus Polystyrol- kunststoffen in Wasser, Modellmedien und Lebensmitteln freigesetzt werden	

123.	Instruktion 4.1.10-15-92-2005 *	Sanitär-chemische Untersuchungen von Gummi und Erzeugnissen daraus, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind	
124.	Instruktion 4.1.10-14-101-2005 *	Untersuchungsmethoden für polymere Materialien zur hygienischen Bewertung	
125.	Anlage 2	Instruktion Nr. 880-71 *	Instruktion zur sanitär- chemischen Untersuchung von Erzeugnissen, die aus polymeren und anderen synthetischen Materialien hergestellt sind, die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind

126.	Instruktion 4259-87 *	Instruktion zur sanitär- chemischen Untersuchung von Erzeugnissen, hergestellt aus polymeren und anderen synthetischen Materialien, bestimmt für die Verwendung in der Trinkwasser- versorgung und Wasserwirtschaft	
127.	MWI MN 1401-2000 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Styrol in wässrigen und wässrig-alkoholischen Medien, die alkoholische Getränke imitieren, mittels Gaschromatographie	

128.	MWI. MN 1489-2001 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Benz(a)pyren in Wasser mittels Flüssigchromatographie	
129.	MWI MN 1490-2001 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen halogenhaltiger aliphatischer Kohlenwasserstoffe in Wasser der zentralen Trinkwasser- versorgung mittels Gas-Flüssig-Chromatographie	

130.	MWI MN 1792-2002 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Elementen in flüssigen Proben mit dem Spektrometer ARL 3410+	
131.	MWI. MN 1924-2003 *	Verfahren zur gaschromatographischen Bestimmung von Phenol und Epichlorhydrin in Modellmedien, die Lebensmittel imitieren	
132.	MWI MN. 2367-2005 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Dimethylterephthalat- (DMT) in Modellmedien, die Lebensmittel imitieren, mittels Gaschromatographie	

133.	Anlage 2	MWI. MN 2558-2006 *	Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Aceton und Acetaldehyd in Extrakten von Modell-medien, die Lebensmittel imitieren, mittels Gas-chromatographie
134.	Verfahren Nr. 49-9804	Verfahren zur gaschromatographischen Bestimmung von Dibutylphthalat und Di-octylphthalat in Luft und Gas-emissionen von Zellstoff- und Papier-produktionen	

135.		Methodische Hinweise zur sanitär-chemischen Untersuchung von Latexschnullern für Kinder und Ballons von Schnuller-Beruhigungssaugern vom 19.10.90	
136.		Methodische Hinweise zur sanitär-hygienischen Bewertung von Gummi- und Latexerzeugnissen medizinischer Bestimmung vom 19.12.86	

137.		Bestimmung von Acrylnitril, Ace- tonitril, Acetaldehyd und Aceton mittels Gas-Flüssig- chromatographie // Lurje Ju.Ju. Analytische Chemie industrieller Abwässer. – M., 1984 *	
138.		Getrennte Bestimmung verschiedener Glykole und Glycerin mittels Adsorptionschromatographie // Lurje Ju.Ju. Analytische Chemie industrieller Abwässer. – M., 1984 *	

139.		Bestimmung von Phenol mit p-Nitrophenyldiazonium // Solowjewa T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung schädlicher Stoffe in der atmosphärischen Luft.– M., 1974 *	
140.		Bestimmung von Aceton mit Salicyl- aldehyd // Solowjewa T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung schädlicher Stoffe in der atmosphärischen Luft.– M., 1974 *	

141.		Bestimmung von Methylmethacrylat über Formaldehyd // Solowjewa T.W. Leitfaden zu Methoden der Bestimmung schädlicher Stoffe in der atmosphärischen Luft.– M., 1974 *		
142.	Anlage 2		Messverfahren zur Bestimmung der Konzentrationen von Aceton und Acetaldehyd in Extrakten von Modell- medien, die Lebensmittel imitieren, mittels Gas- chromatographie. Bestätigt vom Gesundheitsministerium der Republik Belarus 27.11.06 *	

* gilt bis zur Entwicklung des entsprechenden zwischenstaatlichen Standards

Dieses Dokument wird von der AC Inorms GmbH bereitgestellt. Es handelt sich um eine mithilfe künstlicher Intelligenz erstellte Übersetzung der technischen Regelwerke der Eurasischen Wirtschaftsunion. Die AC Inorms GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Übersetzung.